

An abstract painting of a fish, likely a goldfish, rendered in vibrant, expressive brushstrokes. The fish is the central focus, with its body and scales depicted in a mix of bright colors including yellow, orange, red, and blue. The background is a complex, layered composition of green, blue, and white, with some areas appearing to have a perforated or mesh-like texture. The overall style is dynamic and textured, with visible brushwork throughout.

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog No 8 | Dezember 2013

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

EDITORIAL**Seite 3****GESELLSCHAFT****Erwerbslose und Arme wählen weniger** | von Rainer Timmermann**Seite 4****POSITION****Das Mindeste** | von Evelyn Schuckardt**Seite 6****Unsere Armut ist euer Reichtum** | von Siegmund Stahl**Seite 9****Hartz IV für EU-Ausländer** | von Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe**Seite 10****REALSATIRE****Wie du mir, so ich dir...** | von Siegmund Stahl**Seite 13****Anschreiben und Anhörungsbogen für das Jobcenter****Seite 14****INITIATIVE****Wenn sich Menschen selbst helfen lernen****- Delmenhorster Arbeitslosen Initiative e. V.** | von Carsten Grümbel**Seite 16****BERATUNG****Die „Zwangsverrentung“ droht! Was tun?** | von Sabine Jorns & Siegmund Stahl**Seite 18****FUNDGRUBE****Internet-Links****Seite 21****URTEILE****Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II** | von Rainer Timmermann**Seite 22****Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III** | von Rainer Timmermann**Seite 29****Grundsicherung für Ältere und Erwerbs-
unfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann**Seite 32****Weitere Rechtsbereiche** | von Rainer Timmermann**Seite 33****IN EIGENER SACHE****Seite 35****RÜCKSEITE****Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt**

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Während gerade Orkanböen über die Nordsee und Mitteleuropa pfeifen, ist in der politischen Landschaft der Bundesrepublik schon seit Sommer vorweihnachtliche Ruhe eingekehrt. Angela Merkel und die CDU sind bei der Bundestagswahl im September mit starkem Ergebnis wiedergewählt worden. Es ist ihnen gelungen, den Wähler/-innen nahezubringen, dass die Probleme der Finanzkrise, der sozialen Ungerechtigkeit wie auch der Arbeitslosigkeit sich in rosarote Wölkchen aufgelöst haben. Und dass alle Staaten in Europa die Rezeptur der „schwäbischen Hausfrau“ kopieren wollen: drastisch zu sparen und die Nachbarländer nieder zu konkurrieren.

Auch bei den Sozialdemokraten herrscht wieder wohlige Wärme. Zwar sorgte das Wahlergebnis noch für ziemlich frostige Mienen. Doch gestützt auf die sich mittlerweile abzeichnende große Koalition sehen die Mitglieder der SPD nun hoffnungsfroh in die Zukunft. Ein Mindestlohn von 8,50 EUR, der möglicherweise irgendwann zwischen 2015 – 2018 eingeführt werden könnte, und die Hoffnung auf das eine oder andere zusätzliche politische Leckerli machen es möglich.

Gut, leider ist die SPD keine 100%ige Kopie der FDP, wie viele Zeitungen und Medienleute enttäuscht feststellen mussten. Und die Grünen zieren sich außerhalb von Hessen noch, wenn es darum geht, mit der CDU unter die Decke zu kriechen (inzwischen mehren sich dort Stimmen, die sich Fortschritte nur noch im Einklang mit der „Wirtschaft“ vorstellen können). Doch, die vielen Stimmen in den Massenmedien, die vor staatlicher „Ausgabenflut“ und „Geschenken“ an die normale Bevölkerung warnen, weil die Steuern und Abgaben für die Unternehmen nicht oder nur noch wenig sinken sollen, zeigen, dass man den Kampf gegen die Gefahren des guten Lebens für alle aufgenommen hat.

Auch gibt es ja die Bundesagentur für Arbeit, die nach der Wahl mit neuen Kürzungsvorschlägen beim Arbeitslosengeld II vorgeprescht ist. Z. B. dem, den Mehrbedarf für Alleinerziehende abzuschaffen, da diese sich dann mehr um Arbeit bemühen würden. Ähnlich brachiale

Vorschläge soll auch eine Arbeitsgruppe von Bundesrat und Bundestag gesammelt haben, wie die *quer* gerade erfahren hat. Und spätestens, wenn von neuen Ansätzen geträumt wird, dass viele Erwerbslose für ihr Alg II auch noch arbeiten müssen, kommt bei Unternehmern und Gutverdienenden oder der ganz großen Koalition von CDU bis Grünen Vorfremde auf das nächste Kürzungsfest auf, das vor der Tür steht. Auch viele Gewerkschafter/-innen und Wohlfahrtsverbände glauben, dass ‚wir‘ uns nicht mehr als eine Schicht arbeitender Armer leisten können.

Nur ein paar gallige, in der Republik versteuerte Erwerbslose und ihre Zeitschrift, die *quer*, wollen da nicht mitspielen. Leider reichte die Zeit vor dem Redaktionsschluss noch nicht, um sich mit dem Programm der großen Koalition oder allen angeführten Sparplänen ausführlich auseinanderzusetzen. Dies werden wir in den nächsten Ausgaben sicher nachholen.

In dieser Ausgabe der *quer* werden wir uns dafür besonders damit beschäftigen, wie hoch eigentlich ein existenzsichernder Mindestlohn sein müsste. Dazu kommen jede Menge Tipps für praktische oder politische Gegenwehr. Mit der Vorstellung der Delmenhorster Arbeitsloseninitiative starten wir ferner eine Fortsetzungsreihe, in der wir verschiedene Gruppen vorstellen wollen, die neue gesellschaftliche Perspektiven schaffen.

Viel Spaß beim Lesen und guten Rutsch.

Erwerbslose und Arme wählen weniger

Menschen mit wenig Geld und solche, die keine Erwerbsarbeit haben, wählen weniger als Erwerbstätige¹. Bei Menschen, die über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügen, ist die Wahlbeteiligung dagegen deutlich erhöht². Mit diesem Trend liegt die Bundesrepublik im oberen Mittelfeld in Europa, d. h. er gilt hier stärker als anderswo³. Auch die Ergebnisse der letzten Bundestagswahl spiegeln diese höhere Wahlbeteiligung von überdurchschnittlich gut Verdienenden und Reichen und die unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung von Armen und Erwerbslosen wieder.

Erstmals seit 1998 ist dabei bei der Bundestagswahl 2013 die Wahlbeteiligung insgesamt wieder gestiegen. Allerdings nur leicht, von 70,8 % (2009) auf nunmehr 71,5 % (2013)⁴. In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts hatte die Beteiligung an Bundestagswahlen dagegen noch bei rund 90 % gelegen.

Regional ist die Wahlbeteiligung ebenfalls sehr unterschiedlich⁵. In Wahlkreisen mit höherer Arbeitslosigkeit, vielen prekär Beschäftigten und vielen Menschen mit unterdurchschnittlich hohem Einkommen – z. B. in Sachsen-Anhalt, in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in vielen Städten des Ruhrgebiets – liegt sie um bis zu 20 % unter der Wahlbeteiligung in wohlhabenden Gegenden (z. B. Wahlkreise in München und Umgebung, in

Stuttgart oder im Main-Taunus-Gebiet)⁶. Am wenigsten Menschen stimmten bei der letzten Wahl im Wahlkreis Harz ab (58,95 der Wahlberechtigten)⁷. Am meisten im Wahlkreis Ludwigsburg im reichen Bundesland Baden-Württemberg (80,2 % der Wahlberechtigten)⁸. Und auch der Vergleich der Wahlbeteiligung innerhalb der verschiedenen Stadtteile von Oldenburg unterstützt diesen Eindruck, wie der Vergleich der Wahlbeteiligung in den einzelnen Wahllokalen deutlich macht.

Wer Geld hat, nimmt bewusst Einfluss

Was die Ursachen für diese Unterschiede in der Wahlbeteiligung anbelangt, so gibt es dafür verschiedene Annahmen. Interessant ist in diesem Zusammenhang z. B. eine Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, die auf Interviews mit Nichtwähler/-innen gegründet ist und vor kurzem veröffentlicht wurde. Sie kommt zu dem Schluss, dass Arbeitslose und Arme ihre politische Beteiligung nicht erst nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit oder nach dem Einkommensrückgang verringert haben⁹. Die Befragungsergebnisse deuten vielmehr darauf hin, dass die ursprüngliche soziale Herkunft aus den unteren Gesellschaftsschichten und eine niedrige Bildung dafür verantwortlich sind¹⁰. Demgegenüber wäre dann zu vermuten, dass die überdurchschnittlich hohe Wahlbeteiligung von Wohlhabenden und Reichen auf ihren quasi ererbten sozialen Status zurückzuführen sind.

1 Martin Kroh/ Christian Könnecke: Arm, arbeitslos und politisch inaktiv? DIW- Wochenbericht Nr. 42_ 2013, S.3ff

2 Ebd.

3 Ebd.

4 Vgl. dazu und zu den folgenden Zahlen unter dem Stichwort Wahlbeteiligung unter www.wikipedia.org

5 www.spiegel.de; Vgl. dazu auch die dort eingestellte interaktive Karte.

6 Ebd.

7 Ebd.

8 Ebd.

9 Martin Kroh/ Christian Könnecke, a.a.O., 2013

10 Ebd.

Anders gesagt: Die ursprüngliche Herkunft aus der Klasesengesellschaft prägt Menschen in der Bundesrepublik so dauerhaft, dass die oberen Klassen ihre Interessen wesentlich energischer und folgerichtiger verfolgen als diejenigen, die von unten kommen. Diese Folge sozialer Ungleichheit ist dabei in Deutschland stärker ausgeprägt als in vielen anderen europäischen Ländern.

Vor diesem Hintergrund wirkt die Agenda 2010 der früheren SPD/ Grünen- Bundesregierung von Ex-Bundeskanzler Gerhard Schröder bis heute insbesondere bei früheren sozialdemokratischen Wähler/-innen nach. Diese halten offensichtlich SPD und Grüne für politisch nicht mehr glaubwürdig.

Die Folgen der Agenda- Politik

Diese Einstellungen der Wähler und Wählerinnen sind allerdings nicht in Stein gemeißelt. Sichtbar wird dies z. B. an Folgendem: Wer schon vorher politisch interessiert und aktiv war, dessen Interesse und Beteiligung steigen durch Arbeitslosigkeit und Verarmung sogar geringfügig an, so ein weiteres Befragungsergebnis der oben angeführten Studie¹¹. Und viele Nichtwähler/-innen geben außerdem an, dass sie insbesondere eine politische Neuausrichtung der Parteien wieder zur Stimmabgabe bewegen könnte. Würden diese sich wieder mehr um die Sorgen der einfachen Leute kümmern, also z. B. für armutsfeste Renten und mehr soziale Gerechtigkeit sorgen, dann wären viele Nichtwählende auch wieder bereit zu wählen. Dies betreffe insbesondere auch frühere Wähler/-innen der SPD.



Cartoon: Thomas Pläßmann, Frankfurter Rundschau

Und warum sollten sie auch wählen gehen in einem Land, dessen politische Elite inzwischen alle Parteien außer der Linkspartei überzeugt hat, dass jede Art von Umverteilung ein Verstoß gegen die heiligen Regeln der Ökonomie und deshalb mit Begriffen wie „Wohltaten“ oder „Geschenke“ zu verdammen ist.

Rainer Timmermann

¹¹ Ebd.

Seit der Bundestagswahl im September lesen, hören, sehen wir plötzlich in allen Medien, Meinungen, Positionen und Berichte zum Thema Mindestlohn. CDU / CSU und SPD handeln seit Wochen aus, wer welches politische Feld mit der eigenen Saat in den nächsten vier Jahren bestellen kann. Die SPD hat sich den Mindestlohn, der ihr schon bei der Bundestagswahl nicht wirklich als Erntehelfer diente, in einer kleinen Tranche in die Verhandlungsecke gestellt.

DAS

MINDESTE...

Der Betrag von 8,50 € ist zu gering, um tatsächlich auf ergänzende Transferleistungen verzichten zu können, aber dazu später mehr.

Die Hans Böckler Stiftung veröffentlichte eine Studie nach der 2010 fast ein Viertel der Erwerbstätigen in Deutschland unterhalb der sog. Niedriglohnschwelle (60 % des mittleren Verdienstes) arbeiteten, zusätzlich war ihr Verdienst durchschnittlich ca. 17 % geringer als diese Niedriglohnschwelle. Von der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes würden heute ungefähr eine Million Menschen profitieren.

“Wir haben einen funktionierenden Niedriglohnsektor aufgebaut (...)“ so der sozialdemokratische ehemalige Bundeskanzler Gerhard Schröder vor dem World Economic Forum 2005 in Davos. Und tatsächlich stand der Ausbau des Niedriglohnsektors damals erst am Anfang. Denn die Zahl der Erwerbstätigen ist von 2005 bis 2013 von 38,9 Mio auf 42 Mio gestiegen. Diese Zunahme spielt sich jedoch weniger stark bei den Normalarbeitsverhältnissen ab. Den Angaben des Statistischen Bundesamtes zufolge ist die Zahl der Kernarbeitsverhältnisse um 9,45 % im Zeitraum von 2005 bis 2012 gestiegen. Im selben Zeitraum stieg die Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse um 15,12 % an. Seit 1991 sind diese Beschäftigungsverhältnisse von 4,4 Mio auf 7,8 Mio gestiegen. Der Frauenanteil ist 2012 mehr als doppelt so hoch wie der der Männer (2,4 Mio zu 5,4 Mio)

(Unter atypischer Beschäftigung werden alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse verstanden, die eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen: Befristung, Teilzeitbeschäftigung mit 20 oder weniger Stunden, Zeitarbeitsverhältnis, geringfügige Beschäftigung).

Diese Entwicklung bildet sich auch in den öffentlichen Verwaltungen ab. „Die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich gesunken - teils durch Privatisierung, teils durch Stellenabbau. Damit der Staat seine Aufgaben weiterhin erfüllen kann, wären knapp 100.000 neue Stellen nötig. Seit der Deutschen Einheit ist der Anteil der Staatsausgaben am Bruttoinlandsprodukt nahezu stetig zurückgegangen - in wirtschaftlich guten Zeiten rascher als in schlechten. Ein wesentlicher Grund: Der Staat gibt immer weniger Geld für sein Personal aus.“ Zitat: Böckler Impuls, Ausgabe 03/12

Bund, Länder und Gemeinden haben seit 1991 rund 1,6 Mio. Stellen abgebaut. In der Finanzverwaltung, bei den Verkehrsbehörden, in Krankenhäusern, Schulen und öffentlichen Verwaltungen, bei Wohnungsunternehmen, in den Sektoren für die soziale Sicherung, bei Post und Bahn. Staatliche Aufgaben sollen effizienter erfüllt wer-

den, zum Teil durch deren Privatisierung. Parallel zum Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung für die Daseinsvorsorge und der Übertragung seiner Aufgaben auf die Wirtschaft finden wir die oben beschriebene Steigerung der prekären Beschäftigungsverhältnisse. Insgesamt „bezogen Anfang 2012 mehr als 1,3 Millionen Erwerbstätige zusätzlich zu ihrem Gehalt Arbeitslosengeld II – gut 608.000 Männer und knapp 722.000 Frauen. (...) Im längerfristigen Vergleich, gegenüber 2007, hat sich die Zahl der Aufstockerinnen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) um 26 Prozent erhöht“ (Quelle: Dr. Christine Klenner, WSI GenderDatenPortal, Juni 2013).

Wir finden also einen Ausbau der Privatisierung vor, der mit der Zunahme der nicht existenzsichernden Arbeit Hand in Hand geht. In der öffentlichen Verwaltung folgt daraus eine Verlagerung der Budgets – früher höhere Personal- und Sachkostenanteile, heute höhere Ausgaben für die Grundsicherungssysteme.



Foto : Cornerstone / pixelio

Niedrige Löhne in der Privatwirtschaft haben ergänzende Sozialleistungen zur Folge und sind damit Lohnsubventionen für die Unternehmen. Mit der Privatisierung der Vorsorge und dem Umbau der Sozialsysteme wird die Verantwortung des Sozialstaates auf die einzelnen Bürgerinnen und Bürger übertragen und zwar von Geburt an. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weder ihre eigene Existenz, noch die ihrer Familien si-

chern können und aufstockende Sozialleistungen benötigen, sind langfristig auch von Altersarmut bedroht.

Gleichzeitig wirkt der Ausbau atypischer Beschäftigungsverhältnisse sich auf alle abhängig Beschäftigten aus. Die reale Möglichkeit, durch das neoliberale Geschäftsmodell schon morgen erwerbslos und in einem Jahr Hartz-IV-beziehend zu sein, wirkt gesellschaftlich wie ein Sog, in dem sich jedeR unweigerlich auf dem Weg nach unten befindet – bis auf diejenigen, die sowieso nicht mitschwimmen und sich am Strand mit einem Glas 80-jährigen Single Malt die Sonne auf den Bauch scheinen lassen ...

Die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn ist grundsätzlich eine richtige Forderung. Es bleibt zu klären, ob der vorgeschlagene Mindestlohn von 8,50 € tatsächlich die Unabhängigkeit von Transferleistungen, hier insbesondere von SGB II-Leistungen, garantieren kann.

Eine (verkürzte) Beispielrechnung soll hier weiter helfen: Voraussetzungen sind dafür: 8,50 € Stundenlohn, wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden, im Monatsdurchschnitt 174 Arbeitsstunden = Brutto 1.479,00 €, Netto für eine erwachsene Person 1.080,00 €, unter Berücksichtigung der SGB II-Bereinigungsregeln anrechenbar: 780 €.

Demgegenüber steht der ALG II-Bedarf eines Ein-Personen-Haushalts ab dem 1. Januar 2014 von ca. 784 €, (wenn man den Durchschnittswert aus den Wohngeldstufen I bis III plus 10% und den Heizkosten bildet). Unter Berücksichtigung des Bereinigungsbetrages bleibt ein ergänzender Bedarf von 4,00 € übrig. Dafür wird vermutlich niemand einen zigeitigen Antrag stellen und sich dem entwürdigenden Bewilligungsverfahren aussetzen, doch für eine alleinerziehende Person mit nur einem Kind ergibt sich schon ein ergänzender Bedarf von 292 € (unter Anwendung von Durchschnittswerten: Kinderregelsatz, Mehrbedarf und Kosten der Unterkunft). Wenn wir zusätzlich berücksichtigen, dass die meisten schlecht bezahlten Jobs i. d. R. lediglich Teilzeit-, Mini-, oder Midijobs sind, wird das Ausmaß des ergänzenden ALG II-Bedarfes deutlich größer.

Auf der Grundlage eines höheren Regelsatzes, so wie ihn das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum in seinem [Positionspapier](#) beschrieben hat, gelangen wir für eine erwachsene allein lebende Person auf einen ergänzenden Bedarf von annähernd 200 €. Aufgrund der durchgeführten Berechnungen ergibt sich aus allen Abteilungen der EVS, die von der Bundesregierung als Datengrundlage für die Berechnung der Regelsätze herangezogen wird, eine summierte Differenz von 150 bis 170 €. Auffällig ist dabei, dass der weit größte Mangel auf die Ernährungskosten entfällt (bei 15 bis 18 Jahre alten Jungen fehlen für eine gesunde Ernährung und deren täglichem Energiebedarf 118 € monatlich).

Ein Stundenlohn von 10,00 € ergäbe ein ArbeitnehmerInnen-Brutto von 1.740,00 € und ein Netto von 1.256,85 €, folglich ein anrechenbares Erwerbseinkommen nach SGB II-Regeln von 956,85 €. Somit verbliebe kein ergänzender Bedarf nach SGB II-Regeln. Unter Berücksichtigung eines Mindestlohnes von 10,00 € und einem höheren Regelsatz von 550 € verbliebe ebenfalls kein ergänzender Bedarf für eine alleinstehende er-

wachsene Person, die Vollzeit arbeitet (auf Grundlage der obigen Durchschnittswerte!). Neben der Forderung, die im Hinterkopf immer mit gesprochen wird: Abschaffung des menschenunwürdigen Hartz-IV-Systems, der Agenda 2010, ist meine Forderung heute schon: Regelsatz von 550 € sofort und ein Mindestlohn von 10 € als Einstieg!

Apropos niedrige Löhne: die Argumentation der Gegenseite – also der Arbeitgeber – war neulich bei einer Anhörung zum Thema im Landtag von Sachsen-Anhalt deutlich vernehmbar. Demzufolge würden die Arbeitgeber den qualifizierten Beschäftigten ja gern auch 8,50 € zahlen, doch was soll mit den gering qualifizierten und unproduktiven ArbeitnehmerInnen geschehen, die heute zumindest noch einen schlecht bezahlten Job haben? Auf diese würden die Arbeitgeber bei der Einführung eines Mindestlohnes gleich ganz verzichten, es würde also zu einer Steigerung der Arbeitslosenzahlen kommen. Und es wäre doch auch ungerecht den gut ausgebildeten und produktiven ArbeitnehmerInnen gegenüber, würden sie nur den selben Lohn erhalten. Da sollte der Staat doch lieber aus Steuermitteln die miesen Löhne gegenfinanzieren, so könnten die Gewinne, pardon, die Jobs erhalten bleiben. Nein, sooo deutlich haben sie das selbstverständlich nicht gesagt, sondern: dann hätten auch Menschen mit Handicaps und schlecht bis nicht qualifizierte Menschen wenigstens eine Chance, in Würde zu leben und seien nicht gänzlich auf die Unterstützung des Staates angewiesen... Merke: in Würde leben lässt sich nur dann, wenn man auch (lohn)arbeitet.

Das einem in den prekären Jobs auch noch der letzte Rest erhalten gebliebener Würde zu einem ganz schlechten Preis abgekauft wird, nun das ist ein ganz anderes Thema ...

Evelyn Schuckardt

Unsere Armut ist euer Reichtum

Damit eine Gesellschaft stabil bleiben kann, müssen nicht nur die Reichen und Superreichen „bei Laune gehalten werden“. Auch der „Mittelbau“ (manchmal auch die Mittelschicht genannt), muss ein paar mehr Krumen vom fetten Brot abbekommen. Sonst wissen die doch nicht, warum sie die da oben schützen und für sie die unfeine Arbeit machen sollen. So lässt man von Seiten der Bestimmer (wer das sein mag, bedarf einer gesonderten Betrachtung) immer mal neue feine Krumen fallen. In dem hier zu Grunde liegenden Beispiel fallen die relativ fetten Krumen den Geschäftsführern der Jobcenter vor die Füße.

Unter anderem die [Berliner-Zeitung](#) berichtete, dass „Jobcenter-Chefs“ bis zu 4000,- Euro Prämie bekommen können, wenn sie ihre mit der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Zielvereinbarungen einhalten. Dazu gehört auch die Sanktionsquote. Das heißt ganz einfach: Je mehr man den Ärmsten (die mit dem sog. soziokulturellen Existenzminimum) wegnimmt, um so mehr bekommt der „Jobcenter-Chef“. Nicht nur an diesem Beispiel zeigt sich: Die Armut vieler ermöglicht den Reichtum weniger.

Die Nachrichten regen kaum einen mehr auf. Die Zahl der von Armut bedrohten Menschen stagniert oder steigt stetig, die Reichen werden immer reicher. Solange die sog. Mittelschicht noch genug Geld – sei es als Verdienst oder als Kredit – zur Verfügung hat, um vielleicht das Häuschen, auf jeden Fall das recht repräsentative Auto und zweimal im Jahr einen Urlaub finanzieren zu können, bleibt es in diesem Land ruhig.

Auch dass arme Menschen eine geringere Lebenserwartung haben – sie leben im Durchschnitt rund

10 Jahre weniger ([sueddeutsche.de/dpa/fran/olkl](#)) – scheint das Bild des „Deutschland geht es gut“ nicht ins Wanken zu bringen, noch nicht einmal ein leichtes Erzittern ist zu spüren. Mensch hat sich an die Nachrichten von Katastrophen, Gewalt, Ausbeutung, ungleicher Behandlung und so weiter und so weiter schon längst gewöhnt.

Wenn ein Fußballmanager ein paar Millionen an der Steuer vorbei schiebt, ist das doch nicht so schlimm. Er gibt es ja zu und ist bereit die Steuern nachzuzahlen. Viel schlimmer ist es, wenn ein arbeitsfähiger Mensch – der gerade keine oder nicht existenzsichernde Erwerbsarbeit hat – einen Termin bei seinem Arbeitsvermittler versäumt. Dem wird – erst mal – 10 Prozent seines „Mindestbedarfs“ abgezwickelt. Und schon ist das sogenannte Minimum unterschritten. So unglaublich, wie es zu sein scheint, ist es: Um so häufiger die Jobcenter das soziokulturelle Existenzminimum ihrer „Kunden“ kürzen, um so wahrscheinlicher ist es, dass „der Chef“ seine Prämie einstreicht.

Nun, der Zusammenhang zwischen den Spitzenverdiener_innen und den Transferleistungsbezieher_innen ist nicht direkt zu erkennen. Doch ist es ein durchaus akzeptables Bild, welches unter anderem die Realität der deutschen Gesellschaft beschreibt. Es gibt immer Gewinner und Verlierer. (Anm. des Sätzers: Auch wenn das im Grundgesetz nirgendwo steht.)

Das Ende des Jahres steht vor der Tür. Da ist es doch an der Zeit, dass z. B. die Beiräte der Jobcenter den Chef fragen, wie hoch denn seine Prämie in diesem Jahr ausfällt . . .

Einigen in Deutschland geht es gut.

Siegmond Stahl

Hartz IV für EU-Ausländer

Auch Europarecht verlangt ein Existenzminimum

von Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe

Das Urteil des Bayerischen LSG, einem arbeitslosen Italiener Hartz IV zu gewähren, hatte die Öffentlichkeit gar nicht wahrgenommen. Erst als das LSG NRW vergangene Woche eine ähnliche Entscheidung im Fall eines Rumänen traf, war der Aufschrei groß. Dabei liegen die Gerichte letztlich nur auf einer Linie mit europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen, meint *Reimund Schmidt-De Caluwe*.

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) schließt Ausländer vom Anspruch auf Hartz IV aus, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Zwei Entscheidungen von Landessozialgerichten (LSG) stellen diesen Ausschluss nun in Frage.

Das **LSG Nordrhein-Westfalen (NRW)** wendete die Vorschrift im Fall eines arbeitslosen Rumänen gar nicht erst an. Da der Mann mit seiner Familie bereits seit über einem Jahr in Deutschland lebe, seitdem erfolglos auf Arbeitssuche sei und diese auch in Zukunft nicht erfolgversprechend aussehe, ergebe sich sein Aufenthaltsrecht nämlich nicht mehr „allein aus dem Zweck der Arbeitssuche“ (Urt. v. 10.10.2013, Az. L 19 AS 129/13).

LSG NRW: Hartz IV auch ohne Aufenthaltsgrund

Für diese Argumentation spricht einiges. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II korrespondiert mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG), der Arbeitnehmern im Aufnahmestaat für mehr als drei Monate ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche gewährt, aber eben nicht unbeschränkt. Ein solches Recht besteht nur soweit und

solange ein Arbeitnehmer ernsthaft einen Arbeitsplatz sucht und sein Bemühen nicht objektiv aussichtslos ist.

Wenn, wie es das SGB II formuliert, „allein“ der Aufenthaltsstatus als arbeitssuchend den Anspruch ausschließt, dann gilt dies ersichtlich nicht für Unionsbürger mit anderweitigem Aufenthaltsrecht. Das hatte allerdings bereits das Bundessozialgericht festgestellt (BSG Urt. v. 25.01.2012, Az. B 14 AS 138/11 R).

Neu ist die darüberhinausgehende Feststellung des LSG, dass der Anspruchsausschluss auch nicht für EU-Bürger gelten kann, die wie der Kläger überhaupt keinen Aufenthaltsgrund nach dem Freizügigkeitsrecht haben. Eine weite Auslegung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II dahingehend, dass Unionsbürger ohne Aufenthaltsgrund im Hinblick auf den Leistungsausschluss „erst recht“ mit EU-Bürgern, die sich zur Arbeitssuche hier aufhalten, gleichgestellt werden müssten, hatte das Gericht bereits im August ausgeschlossen (Beschl. v. 22.08.2013, Az. L 19 AS 766/13 B ER). Dagegen sprächen schon der klare Wortlaut der Norm und ihr Ausnahmecharakter.

Dass der Status eines Unionsbürgers ohne Aufenthaltsgrund zu einer prekären Situation führen kann, ist für den Hartz-IV-Anspruch zunächst ohne Belang, weil § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II nur auf den gewöhnlichen Aufenthalt abstellt. Nach Ansicht des **Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)** kann allerdings gerade der Bezug von Leistungen zur Existenzsicherung eine aufenthaltsrechtlich schädliche Sozialhilfeleistungen sein, womit die Ausweisung droht (Urt. v. 31.05.2012, Az. 10 C 8/12).

Gedient ist dem Rumänen mit dem Urteil des LSG NRW damit nicht in jedem Fall. Er könnte Hartz-IV bekommen, damit würde ihm jedoch die Ausweisung drohen.

2/2: BayLSG: Europarecht verlangt Hartz IV für Unionsbürger auf Arbeitssuche

Das Bayerische LSG hatte sich bereits im Juni mit einem ähnlichen Fall zu befassen, der allerdings erst jetzt im Nachgang zu der Entscheidung aus NRW bekannt wurde. Dabei ging es um den Leistungsantrag eines Italieners, dem ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche zustand. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II war also erfüllt, wenngleich sich das Jobcenter erst darauf berief, als umfangreiche Krankenbehandlungen anfielen. Mit ausführlicher und überzeugender Begründung kommt das LSG jedoch zu dem Ergebnis, dass der Leistungsausschluss wegen eines Verstoßes gegen des in der Wanderarbeitnehmer-Verordnung verankerten Diskriminierungsverbotes nicht anwendbar sein kann (Urt. v. 19.06.2013, Az. L 16 AS 847/12).

Nach Art. 4 der Wanderarbeitnehmer-VO haben Berufstätige, Studenten und Auszubildende, die in einem Mitgliedstaat wohnen, der nicht ihr Heimatland ist, dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des aufnehmenden Mitgliedstaates. Die Verordnung gilt zwar nicht für „soziale Fürsorge“, aber neben den klassischen Zweigen der sozialen Sicherung auch für „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“ (Art. 70 Abs. 2 der Verordnung). In diese letzte Kategorie ordnet das LSG die Hartz-IV-Ansprüche ein, so dass für sie ebenfalls das Gleichbehandlungsgebot gilt.

Entgegen der Ansicht des deutschen Gesetzgebers könne das Gleichbehandlungsgebot nicht unter Berufung auf Art. 24 Abs. 2 der Freizügigkeits-Richtlinie eingeschränkt werden, wonach der Anspruch von Arbeitssuchenden auf Sozialhilfe ausgeschlossen werden kann. Das LSG begründet dies mit dem Vorrang der Verordnung

vor der Richtlinie und dem Grundsatz der Spezialität.

Auch der EuGH hat die Vereinbarkeit der Ausnahmebestimmung in der Freizügigkeits-Richtlinie mit dem primären Unionsrecht nur mit der Einschränkung gebilligt, dass als „Sozialhilfeleistung“ nicht solche Leistungen angesehen werden, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen (Urt. v. 04.06.2009, Az. C-22/08). Aber eben eine solche Leistung ist Hartz IV.

Verstoß gegen Europäisches Fürsorgeabkommen

Ob auch ein Verstoß gegen die Regelungen des Europäischen Fürsorgeabkommens vorliegt, musste das Bayerische LSG danach nicht mehr klären. Das hatte indes bereits das BSG ausführlich getan: Nach Ansicht der Kasseler Richter verstößt § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Fürsorgeabkommens. Dieser verpflichtet die Mitgliedsländer nämlich dazu, Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten, die sich in ihrem Gebiet erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen Sozialleistungen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren (Urt. v. 19.10.2010, Az. B 14 AS 23/10 R).

Der daraufhin von Deutschland erklärte Vorbehalt für das SGB II mit dem Ziel, die Zuwanderung von EU-Bürgern aus südeuropäischen Krisenstaaten „in die Sozialsysteme“ zu verhindern, ist völkerrechtlich nicht wirksam. Nach dem Fürsorgeabkommen kann ein Vorbehalt nämlich nur gleichzeitig mit der Mitteilung über neue, bisher vom Abkommen nicht erfasste nationale Sozialgesetze erklärt werden.

Die Ausschlussklausel des SGB II kann also auf Angehörige der Vertragsstaaten (Frankreich, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien) nicht angewendet werden.

BSG wird pauschalen Ausschluss endgültig kippen

Die brisante Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen EU-Bürger von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden können, muss möglichst schnell höchstrichterlich entschieden werden, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten. Das BSG wird in den Revisionsverfahren zu den beiden hier besprochenen Urteilen Gelegenheit dazu haben.

Allerdings haben die höchsten Sozialrichter schon in zwei Entscheidungen deutliche Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit des Ausschlusses geäußert, soweit dieser nicht danach differenziert, wie stark die Verbindung des arbeitssuchenden Unionsbürgers zum Arbeitsmarkt des Aufnahmestaats ist (Urt. v. 19. 10. 2010, Az. B 14 AS 23/10 R und Urt. v. 30. 01. 2013, Az. B 4 AS 547/12 R).

Die Tage des pauschalen Ausschlusses europäischer Arbeitsmigranten aus dem Leistungssystem des SGB II sind wohl gezählt. Nur dies wird im Übrigen mit dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar sein, das nach dem **Bundesverfassungsgericht (BverfG)** „in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss“ (Urt. v. 18. 07. 2012, Az. 1 BvL 10/10 u 2/11).

Der Autor Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe ist Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Seine Schwerpunkte sind das Sozial-, das Verwaltungs- und das Umweltrecht.

Der Artikel von Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe „Hartz IV für EU-Ausländer: Auch Europarecht verlangt ein Existenzminimum“ erschien zuerst in der **Legal Tribune ONLINE**, am 16. 10. 2013. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Rechteinhabers.

<link rel="canonical" href="http://www.lto.de">



Foto: Torsten Lohse / pixelio

Wie du mir, so ich dir . . .

Wie du mir, so ich dir oder Auge um Auge, Zahn um Zahn, sind wohl Volksphrasen, die eigentlich nicht mehr so recht in eine weit entwickelte Kultur des 21. Jahrhunderts gehören. Beide Sprüche beinhalten einen Gewaltcharakter. Und Gewalt ist ja eigentlich nicht mehr „chic“. Wie haben uns doch weiter entwickelt und hauen nicht mehr mit Steinäxten aufeinander ein. Stimmt. Die Gewaltformen werden immer diffiziler. Auch wenn in der Weihnachtszeit mit Sicherheit immer noch Kriegsspielzeuge verschenkt werden, wird Gewalt heute in der modernen Zeit doch eher vom Schreibtisch oder Computer aus begangen. An dieser Stelle geht es „nur“ um sogenannte strukturelle Gewalt.

Das Thema soll hier nur angerissen werden. Am Beispiel des „Kundengangs“ der Jobcenter. Und auch hier nur in einem Aspekt. Immer wieder kommen Ratsuchende aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II in die Beratung und sind entsetzt oder gar wütend, welche Briefe ihnen vom Jobcenter ins Haus geworfen werden. „Sie haben die Überzahlung verursacht...“, „Sie hätten wissen müssen, dass...“ und so weiter und so fort. Diese Formulierungen findet man häufig in sog. „Anhörungen“.

Und was passiert im umgekehrten Fall? Wenn die Jobcenter mal wieder gesetzeswidrig nicht hinreichende Leistungen auszahlen, dann... rennt mensch hinterher ins Amt, telefoniert, schreibt, klagt...

Um dieses Problem durch ein gleichwertiges Verfahren „auf Augenhöhe“ handhabbar zu machen, gibt es im Folgenden einen Anhebungsbogen in Richtung Jobcenter. Dieser ist vielseitig verwendbar, adaptierbar usw.

Es darf wohl mit einem leicht ironisch-zynischen Lächeln gesagt werden: Viel Spaß bei dem nächsten Briefwechsel mit dem Amt!

Siegmond Stahl



Berta Beispiel

Nimmermannsgasse 13

12345 Rechtswahrung

Nummer BG: XYZXYZXYZYZ

Rechtswahrung, den 06. 12. 2013

Leistungsträger

des Sozialgesetzbuch II

12313 Rechtsbeugungsdorf

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Hier: Anhörung der Behörde wegen fehlendem rechtmäßigen Verhalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinen Kenntnissen haben Sie ab der Zeit vom 01.04.2013 bis laufend Arbeitslosengeld II für meine sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“ vertreten durch Berta Beispiel zu Unrecht vorenthalten.

Zeitig habe ich Ihnen mitgeteilt, dass sich die Ansprüche meiner Bedarfsgemeinschaft geändert haben und somit die sogenannte Hilfebedürftigkeit / die Sicherung des sogenannten soziokulturellen Existenzminimums nach dem SGB II nicht mehr gewährleistet ist.

Ihrerseits erfolgte diesbezüglich – einmal wieder – keine Reaktion.

Über Ihre Pflichten als Leistungsbehörde sollten Sie auf Grund Ihrer Stellung als Umsetzungsbehörde eines Bundesrechts hinreichend informiert sein. So sollten Sie wissen, dass der Bedarf Hilfebedürftiger im Voraus zu sichern ist. Da Sie mittlerweile mehrere Monate nicht reagiert haben, könnte die Vermutung angestellt werden, dass Sie mit Vorsatz handeln. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass Sie schon mehrfach den Hilfebedarf o.g. „Bedarfsgemeinschaft“ nicht gedeckt haben.

Bevor ich eine Entscheidung fälle, weitere Schritte gegen Sie einzuleiten, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Dafür können Sie die beigefügte vorbereitete Rückantwort verwenden – müssen dies aber nicht.

Ich bitte Sie, sich zu dem o.g. Sachverhalt zu äußern. Auf Grund der prekären monetären Situation unserer „Bedarfsgemeinschaft“, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden „Feiertage“, erwarte ich Ihre Antwort bis zum Montag, den 23. 12. 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Fragebogen zur Anhörung der Behörde wegen zu Unrecht vorenthaltener Leistungen

Betreff: Anhörung der Behörde wegen fehlendem rechtmäßigem Verhalten vom 06. 12. 2013

Name, Vorname der Sachbearbeitung	Eingang am:
Zeichen der Sachbearbeitung	

- Der aufgeführte Sachverhalt trifft zu.
- Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich nicht äußern.
- Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich wie folgt äußern
(bitte ggf. Rückseite bzw. gesondertes Blatt verwenden und Nachweis beifügen):

Ich bin zuständig für die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin in der Lage, das Bundesgesetz zur Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) rechtmäßig umzusetzen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin willig, das Bundesgesetz zur Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) rechtmäßig umzusetzen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich werde das Bundesgesetz zur Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) umgehend rechtmäßig umsetzen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich rechne mit der Auszahlung der rechtmäßigen Leistungen des Hilfebedürftigen spätestens am:	

Falls noch weitere Rückfragen erforderlich sind, bin ich telefonisch erreichbar unter Nummer:

Erklärung:

Ich versichere, dass meine Angaben zutreffen.

Mir ist bekannt, dass ich für die Erfüllung meiner Aufgaben im Rahmen meiner Zuständigkeiten persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Weiterhin bin ich auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Änderungen in den o.g. Verhältnissen umgehend den Organen der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

Ort

Datum

Unterschrift des Behördenmitarbeiters / der -mitarbeiterin

WENN SICH MENSCHEN SELBST HELFEN LERNEN ODER : DELMENHORSTER ARBEITSLOSEN INITIATIVE E.V.

Seit sich im September 2009 die ersten fünf Erwerbslosen im Hartz IV-Gesetzesgrundlagenkurs in der Evangelischen Familienbildungsstätte Delmenhorst über die Gründung einer Arbeitsloseninitiative unterhalten haben, hat sich einiges getan. Zunächst wurde ein Flyer entworfen, vor dem Jobcenter verteilt und so wurden weitere tatkräftige MitstreiterInnen gefunden. Nach intensiver Suche fand sich auch in der St. Paulus Gemeinde Delmenhorst ein Treffpunkt, wo sich die Initiative zunächst am Dienstag Vormittag treffen und seit April 2010 montags regelmäßig ehrenamtliche Beratung zur schwierigen Navigation im Hartz IV-Dschungel anbieten konnte. Seither gibt es in Delmenhorst wieder eine unabhängige Sozialberatung, in der sich Betroffene mit ihren Schwierigkeiten beim Umgang mit dem Jobcenter, Sozialamt oder Arbeitsamt helfen lassen können.

Mit dem Auslaufen der niedersächsischen Landesförderung Ende 2004 war die hervorragende Beratung von Axel Erdmann (Diakonisches Werk) leider eingestellt

worden. Für den seit 2005 erfolgten Übergang zum restriktiven Hartz IV-System fehlte es somit in der stark von Arbeitslosigkeit (über 10 %) und Geringverdienst (höchster Anteil von Minijobbern für Frauen in Westdeutschland) überschatteten kreisfreien Stadt Delmenhorst mit 73.000 Einwohnern an erfahrenen Beratern. Hierfür ließen sich Mitglieder der Initiative in Seminaren zu ehrenamtlichen Sozialberatern fortbilden, indem sie sich die Gesetzesgrundlagen zu Hartz IV, die Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches, Teil II (SGB II) und die zugehörige einschlägige Rechtsprechung vor den Sozialgerichten aneigneten. Unterstützung fanden sie hierfür bei der Evangelischen Familienbildungsstätte Delmenhorst und beim Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V.

Im Dezember 2010 gründeten 12 Aktive den Verein „Delmenhorster Arbeitslosen Initiative“, der im Vereinsregister eingetragen ist. Ziel dieses Zusammenschlusses ist u. a. die nachhaltige Verankerung einer unabhängigen

Unterstützung für Arbeitslose, Geringverdiener und davon Bedrohte in Delmenhorst sowie der Aufbau und Betrieb eines Beratungszentrums mit ausgeweitetem Sozialberatungsangebot. Seit 2011 tritt der Verein regelmäßig mit Informationsveranstaltungen u. a. in Zusammenarbeit mit dem Delmenhorster Sozialrechtsanwalt Thomas Kauf zu den neuesten Gesetzesänderungen bezüglich Hartz IV oder zu Themen wie Delmenhorster Mietspiegel und Kostenübernahme für Wohnraum und Heizung nach SGB II und XII an die Öffentlichkeit. Mit den örtlichen Gewerkschaften, Nachbarschaftsbüros, kirchlichen Einrichtungen, dem Integrationsbeirat und den Integrationslotsen besteht inzwischen eine ebenso gute Vernetzung wie zu städtischen Funktionsträgern, einem Migrantenverein und den anderen im Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V. organisierten Beratungseinrichtungen. Neben der Arbeit der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder nimmt unser monatlich stattfindendes Initiativentreffen eine hohe Stellung in der flachen Entscheidungshierarchie unseres Vereins ein. Jede in der Initiative aktive Person kann sich hier in unsere Planung einbringen und an der gemeinsamen Willensbildung, die oft durch Vorstandsbeschlüsse begleitet wird, mitwirken sowie Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit mitgestalten.

Unsere Sozialberatung wurde im Jahr 2013 an den Beratungstagen – jeden Montag – bislang von über 200 Personen in Anspruch genommen. Der Zuspruch für dieses

Angebot hat sich seit 2010 kontinuierlich erhöht, steigt noch an und erstreckt sich neben dem Stadtgebiet Delmenhorst auf alle umliegenden Landkreismunicipalitäten. Für das Jahr 2014 plant die Delmenhorster Arbeitslosen Initiative daher eine Ausweitung dieses Beratungsangebotes um einen weiteren Wochentag, eventuell sogar einen Abendtermin. Da sich der Verein bislang ausschließlich über Vereinsbeiträge finanziert, ist eine solche Ausweitung des Sozialberatungsangebots jedoch von noch erhofften Zusagen bezüglich des Raumangebots durch unsere Vernetzungspartner abhängig und stützt sich allein auf freiwilliges Engagement unserer Mitglieder. Daher ist ein regelmäßiges wochentägliches Beratungsangebot, wie es in Delmenhorst bis 2004 von der Diakonie angeboten werden konnte und wie wir es für für dringlich erforderlich halten, für uns derzeit nicht zu leisten. Mit der noch ausstehenden Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Delmenhorster Arbeitslosen Initiative e.V., die vom Vorstand im September 2013 beim zuständigen Finanzamt beantragt wurde, erhoffen wir uns eine deutliche Verbesserung dieser Situation. Durch ein darauf aufbauendes gezieltes Einwerben von öffentlichen Zuwendungen, Stiftungsfördermitteln und Spenden erhoffen wir, unsere Ziele für eine bessere Situation der von Armut, Arbeitslosigkeit oder prekären Beschäftigungsverhältnissen betroffenen Delmenhorster Bürgerinnen und Bürger verwirklichen zu können. Und auch nachhaltiger für den Erhalt und die Stärkung von Sozial- und Arbeitsrechten und gesamtgesellschaftlicher Solidarität eintreten zu können.

Carsten Grümbel

Die „Zwangsverrentung“ droht! Was tun?

Immer häufiger fordern die Jobcenter ihre „Kunden“ auf Altersrente zu beantragen, wenn sie 63 Jahre alt werden. Dies kann unter Umständen erhebliche Nachteile für die Betroffenen mit sich bringen. Die vorgezogene Altersrente mit 63 Jahren führt zu Abschlägen in der Rente (0,3 Prozent pro vorgezogenem Monat). In manchen Fällen führt das dazu, dass die Rente nicht reicht, um ohne ergänzende Sozialleistungen das sog. soziokulturelle Existenzminimum zu decken. In Bedarfsgemeinschaften, in denen verschiedene Einkommen zusammen kommen, kann diese Kürzung einen erheblichen Einkommensverlust bedeuten. Weiterhin ist zu beachten, dass im Falle eines notwendigen ergänzenden Transferleistungsbezugs nach dem SGB XII andere Schonvermögensgrenzen gelten, was u. U. für die Betroffenen zu einem Vermögensverlust führen kann. Letztendlich können auch jede Menge persönliche Gründe diesem vorzeitigen „Ruhestand“ im Wege stehen.

Im Folgenden stellen wir eine Möglichkeit dar, wie mit der Aufforderung den vorzeitigen Rentenbezug zu beantragen umgegangen werden kann.

Die einzelnen Schritte

Schritt 1

Die „Kunden“ des Jobcenters werden um den 63. Geburtstag herum aufgefordert, das Beantragungsverfahren zur Rente einzuleiten. Oberstes Ziel ist es, auf Zeit zu spielen, denn jeder Monat, in dem der Antrag nicht gestellt wird, bringt bares Geld. D. h.: Bei jedem Schreiben des Jobcenters sollten Fristverlängerungen so weit wie möglich ausgereizt werden.

Zunächst bekommt mensch ein Schreiben mit einem angehängten Zettel, mit dem er oder sie zum Rentenversicherungsträger gehen und sich bestätigen lassen soll, ab wann geminderte und ab wann ungeminderte Rente beansprucht werden kann. Nicht verlangt wird eine Auskunft über die Höhe der Rente. Sofern schon eine vorläufige Auskunft über die Höhe vorliegt, sollte vor Übereifer gewarnt werden. Sie dürfen auf gar keinen Fall ohne Aufforderung diese Auskunft dem Jobcenter vorlegen.

Schritt 2

Die „Kunden“ der Jobcenter werden nun per Verwaltungsakt aufgefordert, den Rentenantrag zu stellen. Hierbei übt das Jobcenter – jedenfalls zur Zeit – noch kein Ermessen aus. Das kann es letztlich auch gar nicht, da ihm die Rentenhöhe (s. oben) noch gar nicht bekannt ist.

Hiergegen muss Widerspruch eingelegt werden. Dazu gibt es auf der Internetseite der **quer** einen [Musterwiderspruch](#). Im Spiel auf Zeit kann der Widerspruch auch zunächst ohne Begründung eingelegt werden.

Zu beachten ist aber, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und deshalb das Jobcenter schon nach § 5 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) zur Ersatzvornahme schreiten und den Rentenantrag selbst stellen könnte. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 86 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet sich ebenfalls im o. g. Musterwiderspruch.

Sinn macht der Antrag nach § 86 a SGG allerdings eigentlich nur, wenn der Widerspruch auch begründet wird. Denn der Antrag ist nach § 86 a SGG nur dann erfolgreich, wenn auch der Widerspruch Aussicht auf Erfolg hat. Und ohne Begründung des Widerspruchs kann das Jobcenter das nicht prüfen.

Schritt 3

Gibt das Jobcenter dem Antrag nach §86 a SGG nicht statt, empfiehlt es sich anwaltliche Unterstützung zu holen, um ein Eilverfahren einzuleiten.

Derzeit gibt es keine Rechtsprechung dazu, ob es zumutbar wäre vorzeitig in Rente zu gehen oder nicht. Es gibt nur Urteile dazu, dass bereits bei der Aufforderung zur vorzeitigen Rentenantragstellung das Ermessen auszuüben ist (s. a. Musterwiderspruch).

Und weiteres ggf. zu Berücksichtigendes:

Die üblichen Hinweise auf Leistungsentzug bei fehlender Mitwirkung gehen fehl, da der Gesetzgeber die Möglichkeit der Ersatzvornahme in § 5 Abs. 3 SGB II ausdrücklich geregelt hat.

Es darf zu keiner Einstellung der ALG-II-Leistungen kommen, da die Pflicht, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, nicht sanktionsbewehrt ist. Hier greift wieder die Regelung des § 5 Abs. 3 SGB II.

Leistungen werden manchmal nur für einen Monat bewilligt. Dies geschieht mit dem lapidaren Hinweis: „Beantragen Sie Rente“. Widerspruch unter Hinweis auf

§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II ist empfehlenswert. Ein kürzerer Leistungszeitraum als sechs Monate erfordert eine Begründung mit individuell ausgestaltetem Ermessen!

Jeder Monat den sich der Rentenbezug nach hinten verschiebt ist bares Geld wert. Lebenslang.

Neben dem oben dargestellten Ansatz, bei der es darum geht möglichst viel des Rentenanspruchs zu „retten“, gibt es ggf. noch weitere Herangehensweisen, dem „Armutsruehstand“ zu entgehen. So wäre z. B. eine auch nur relativ kurzfristig ausgeübte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein starkes Indiz dafür, dass mensch doch noch auf dem Arbeitsmarkt eine Chance hat und damit die Rente noch „aufbessern“ kann. Allerdings muss klar sein, dass es unseres Wissens nach noch kein gesichertes Handeln von Seiten der Jobcenter in einer derartigen Situation gibt und erst recht noch keine gesicherte Rechtsprechung diesbezüglich.

Siegmond Stahl



Cartoon: Thomas Pfaffmann, Frankfurter Rundschau

DER RATGEBER ZUM ALG II

Neuaufgabe



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II

Der Rechtsratgeber zum SGB II

10. Auflage

2-farbig, 864 Seiten

18,- € (zzgl. Portokosten)

Aus dem Vorwort:

Die 10. Auflage bringt den »Leitfaden zum Arbeitslosengeld II« auf den Stand Januar 2014.

Berücksichtigt sind die ab 1.1.2014 erhöhten Regel- und Mehrbedarfe sowie die Wohnbedarfsanteile für den Kinderzuschlag.

Eingearbeitet sind die gesetzlichen Neuregelungen

- zum Bildungs- und Teilhabepaket;
- zur Krankenversicherung, soweit sie die Grundsicherung für Arbeitsuchende beeinflussen;
- zur Prozesskostenhilfe;
- zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes durch das BUK-Neuorganisationsgesetz.

Das Kapitel »Anrechnung von Einkommen« ist weiter ausgebaut, insbesondere soweit es um die Anrechnung von Einkommen aus Ehrenamt und selbständiger Tätigkeit geht.

Das seit 1.4.2011 für Alg II-Leistungsberechtigte eingeschränkte Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X wird eingehend behandelt.

Wegen der großen Bedeutung für die Praxis werden die mit einer aktuellen BSG-Entscheidung aufgeworfenen Fragen zum Umfang der Erstattung von Leistungen bei rückwirkend angerechnetem Einkommen oder Vermögen ausführlich anhand von Beispielen erläutert.

Bestellungen: Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt
Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: bestellung@fhverlag.de

Internet-Links

- Die Nahrungsmittelproduktion, ihre Folgen und mögliche Alternativen. [Ein ca. 12-Jähriger klärt auf.](#)
- Deutschland bei der [Alterssicherung](#) am hinteren Ende
- Ein [Student](#) der Bundesagentur für Arbeit setzt sich kritisch mit der BA auseinander ([Link](#) zum Blog)
- [Aktion](#) im Jobcenter Pankow
- Die *quer*-Redaktion gratuliert den Machern der [www.nachdenkseiten.de](#) zu ihrem zehnjährigem Jubiläum! Neben der täglichen Lektüre dieser hervorragenden Website empfehlen wir besonders die [Rede von Frank Walter Steinmeier](#) vor der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA).
- Whistleblowerin startet [Petition](#) zur Abschaffung der Sanktionen!

Am 20. 11. 2013 ist die Petition von Inge Hannemann zur Abschaffung der Sanktionen und Leistungseinschränkungen bei Hartz IV und Sozialhilfe auf der Bundestagswebseite freigeschaltet worden. Sie kann bis zum 18. 12. 13 mitgezeichnet werden. Es müssen 50.000 Mitzeichnungen erreicht werden, damit der „offene Strafvollzug Hartz IV“ endlich auch in einer Anhörung im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags öffentlich skandalisiert werden kann.

Wegen der Schnellebigkeit des Internets können wir für das Funktionieren der Hyperlinks keine Gewähr geben

Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem SGB II

Eheähnliche Gemeinschaft (I)

Nach § 7 Abs. 3 der seit dem 1. 8. 2006 gültigen Fassung des Sozialgesetzbuchs, Teil II (SGB II) können auch Personen als Bestandteil der Bedarfsgemeinschaft gelten, die selbst keinen finanziellen Hilfebedarf haben, aber mit einer erwerbsfähigen Person mit Unterstützungsbedarf zusammenleben. Dies gilt laut Gesetzestext dann, wenn nach verständiger Würdigung der Verhältnisse bei beiden Partnern der gegenseitige Wille anzunehmen sei, dass beide Partner füreinander Verantwortung tragen und füreinander einstehen wollten. Ein solcher Wille wird nach § 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn die Partner länger als ein Jahr zusammenleben, wenn sie mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, wenn sie Kinder oder andere Angehörige im Haus versorgen oder wenn sie berechtigt sind über Einkommen und Vermögen des anderen Menschen zu verfügen. Die Feststellung, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt oder nicht, ist dabei im Wege einer Würdigung der gesamten Verhältnisse der vermeintlichen Partner zu treffen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat dazu entschieden, dass für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft mehrere Bedingungen gleichzeitig nacheinander gegeben

sein müssen¹. Es müsse sich nämlich erstens um Partner handeln, die zweitens in einer „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ lebten. Und drittens müsse zu diesen objektiven Bedingungen auch noch ein subjektiver Wille treten gegenseitig Verantwortung füreinander zu tragen. Dieser Wille werde allerdings vermutet, wenn also z. B. die Partner mehr als ein Jahr zusammenleben würden, oder eines der drei anderen oben benannten Kriterien erfüllt sei.

In dem vom BSG verhandelten Fall verwies das Gericht die Angelegenheit wieder an die vorherige Gerichtsstanz zurück, ein Landessozialgericht (LSG). Denn das LSG habe es versäumt, das Vorhandensein der o. g. objektiven Voraussetzungen für eine eheähnliche Gemeinschaft ausreichend gerichtlich zu klären und zu bewerten. Dies gelte besonders dafür, ob im gerichtlich verhandelten Fall eine ausschließliche Beziehung vorhanden sei, die daneben bestehende gleichartige andere Beziehungen nicht zulasse. Aber auch, ob tatsächlich eine „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ vorliege, sei gerichtlich nicht ausreichend erforscht und bewertet worden, so das BSG.

¹ Das Gericht spricht davon, dass verschiedene Voraussetzungen „kumulativ“ gegeben sein müssen.

Sodann stellte das BSG klar, dass – anders als bei einer Ehe – das gemeinsame Bewohnen von Wohnraum eine zwingende Voraussetzung für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft sei. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gäbe es ohne eine „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ gar keinen Rechtfertigungsbedarf gegenüber dem Jobcenter. Eine Verbundenheit nach außen durch ein Zusammenleben müsse nach außen erkennbar sein. Und ein Zusammenleben bedeute in diesem Zusammenhang mehr als ein bloßes Zusammenwohnen, wie es bei Wohngemeinschaften statfinde, meinten die BundesrichterInnen.

Zusätzlich bedürfe es ferner des gemeinsamen Wirtschaftens. Das sei etwas anderes als die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und Gemeinschaftsräumen. Und es sei auch mehr als der gemeinsame Einkauf z. B. von Lebensmitteln und Reinigungsmitteln aus einer Gemeinschaftskasse, in der alle Mitglieder einer WG zu gleichen Teilen einzahlten. Entscheidend sei vielmehr, ob der Haushalt von beiden Partnern gemeinsam geführt werde, wobei die Beteiligung an der Haushaltsführung nicht zu gleichen Teilen erfolgen müsse, sondern von der wirtschaftlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit der Partner ab-

Verträgen ergäbe. Zahle einer der (Ex-) Partner nicht, so könne sich die Bank ohnehin an den anderen wenden.

Insgesamt gelangte das SG aus einer Gesamtbetrachtung aller Anhaltspunkte zur Ansicht, dass keine eheähnliche Gemeinschaft mehr vorliege. Beide Ex-Partner hätten ihre Entfremdung deutlich gemacht. Sie würden nicht mehr über das Geld der jeweils anderen verfügen können. Und sie würden weder gemeinsam essen o.ä., noch würden sie noch nach außen als Paar auftreten, stellte das Gericht fest.

Vor diesem Hintergrund konnte es auch den von MitarbeiterInnen des Jobcenters vorgenommenen Eintrag nicht für bare Münze nehmen, die im Antrag bei dessen Abgabe vermerkt hatten, es handle sich um „Partner“. Das widerspreche auch einer vorherigen Erklärung der beiden vermeintlichen Partner. Das Gericht wertete den Eintrag der Jobcenter-MitarbeiterInnen daher als „manipulativ“.

SG Oldenburg, Beschluss vom 30. 1. 2013, AZ: S 46 AS 531/12 ER, Quelle: Mitteilung von RAin Jorns, OL

hängig gemacht werden könne. Ausreichend sei dabei, dass es eine Absprache der Partner gäbe, wie sie die Haushaltsführung partnerschaftlich zum gegenseitigen Vorteil ausführen wollten, erklärte das BSG.

Das Gericht forderte das zuständige LSG daher auf, im Rahmen des wieder eröffneten Berufungsverfahrens insbesondere die Finanzierung des gemeinsamen Hauses und die gegenseitig einander erteilten, aber angeblich nie genutzten gegenseitigen Kontovollmachten zu überprüfen. Ebenso auch die getrennten Haushaltskassen und das im großen und ganzen getrennt erfolgte Kochen und Essen. Zudem müsse auch die Organisation des Haushalts an sich, das Reinigen der Wohnung wie der Wäsche rechtlich gewürdigt werden, meinte das BSG.

BSG, Urteil vom 23. 8. 2012, AZ: B 4 AS 34/12 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Eheähnliche Gemeinschaft (II)

Wann eine eheähnliche Gemeinschaft endet, ist eine Frage der subjektiven Wahrnehmung der daran beteiligten Partner. Wenn diese sich unterschiedlich erinnern, wann genau die Beziehung vorbei war, darf ihnen das Jobcenter dies daher nicht als Anhaltspunkt für die Unglaubwürdigkeit ihrer Angaben entgegenhalten. Dies stellte das Sozialgericht (SG) Oldenburg fest.

Ebenso wenig darf das Amt nach Ansicht des SG die Beteiligten nur deshalb für unglaubwürdig halten, weil sie noch zusammen in dem früher einmal gemeinsam angeschafften Haus wohnen. Die Trennung von Hauseigentum sei nicht so einfach zu bewerkstelligen und benötige auch einige Zeit. Und die beiden Ex-Partner hätten im vorliegenden Fall deutlich gemacht, dass sie bisher nur erst vage Vorstellungen entwickelt hätten, wie sich das gemeinsame Eigentum am Haus wirtschaftlich teilen lasse, so das SG. Beide hofften offenbar zudem darauf, dass der bzw. die andere nachgeben und ausziehen werde.

Wesentlich für die Prüfung, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliege, sei dagegen insbesondere die Frage nach der gegenseitigen finanziellen Unterstützung. Im vorliegenden Fall sei dabei deutlich geworden, dass keiner der beiden vermeintlichen Partner noch über das Konto des anderen verfügen konnte. Auch die von einer der beteiligten Personen gegen die andere eingereichte Klage auf Unterhalt spreche nicht gerade für gegenseitige Information und gegenseitige finanzielle Hilfe. Dass der eine Partner nunmehr den Anteil des anderen bezüglich der Finanzierungskosten für das gemeinsame Haus übernommen habe, könne an diesem Bild nichts ändern, so das SG. Denn gegenüber der Bank hafteten beide Betroffenen gesamtschuldnerisch, wie sich aus den bestehenden

Spesen sind anrechenbares Einkommen

Das BSG hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob nach § 4 Abs. 5 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) steuerfreie Leistungen für Verpflegungsmehraufwendungen des Lkw-Betriebs für einen Fernfahrer auf Alg II anrechenbar sind oder nicht. Das BSG hält diese jedoch nicht für Leistungen, die einem anderen Zweck als Alg II dienen sollen und somit nach dem Text des § 11 SGB oder der Alg II-/Sozialgeld-Verordnung (jeweils alte Fassung) anrechnungsfrei bleiben könnten. Das Gericht stellt vielmehr fest, dass solche Spesen als normaler Bestandteil der Entlohnung anzusehen seien, von denen Beschäftigte ihren Lebensunterhalt bestreiten könnten.

BSG, Urteil vom 10. 12. 2012,

AZ: B 4 AS 27/12 R, Quelle: info also 4/2013

Regelbedarfe: BSG glaubt, sie seien mit Verfassung zu vereinbaren

Der 4. Senat des BSG hält das gegenwärtige Verfahren zur Festsetzung der Regelbedarfe für verfassungsgemäß. Er glaubt zudem, dass auch die Höhe der Regelbedarfe nicht offensichtlich verfassungswidrig ist. Dies gelte auch für die Höhe des Regelbedarfs für Kinder bis sechs Jahren.

Der 4. Senat des BSG schließt sich damit dem 14. Senat des BSG an, der für

zwei andere Familienkonstellationen zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist.

BSG, Urteil vom 28. 3. 2013,

B 4 AS 12/12 R, Quelle: Mitteilung von RA Thomas Kauf, DEL

Anmerkung der Redaktion:

In dieser Sache sind inzwischen mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig, darunter auch eine ausführlich und sehr gut begründete, die von Herrn Kauf verfasst wurde. Dieser teilte inzwischen mit, dass das BVerfG verschiedene Wohlfahrtsverbände und andere sachkundige Stellen um eine Stellungnahme zu seiner Verfassungsbeschwerde gebeten habe. Ein Mitarbeiter des Verfassungsgerichts habe ihm ferner signalisiert, dass das Gericht wohl in der ersten Hälfte des Jahres 2014 darüber entscheiden wolle, ob es die Beschwerde zur Verhandlung und Entscheidung annehme.

Mehrbedarf bei Lactose-Intoleranz (I)

Das BSG hat klar gestellt, dass die Sozial- und Landessozialgerichte bei der Beurteilung, ob ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung vorliege, es sich nicht zu einfach machen dürfen. Die Prüfung dürfe jedenfalls deswegen für überflüssig gehalten werden, weil man eine allgemein feststehende Tatsache behaupte, wonach es sich bei einer Lactose-Intoleranz nicht um eine

Erkrankung handle. Es handle sich jedenfalls um eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Und deshalb sei im Einzelfall zu prüfen, ob die Art und die Ausprägung der Erkrankung einen medizinisch begründeten Mehraufwand für Ernährung verursachten oder nicht.

Ausdrücklich widersprach das BSG auch der von manchen Sozialgerichten und Rechtskommentatoren vertretenen Ansicht, dass eine solche Einzelfallprüfung überflüssig sei. Die anderen Gerichte hatten sich dabei besonders auf ein Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge berufen, wonach bei Lactose-Intoleranz ein solcher Mehrbedarf grundsätzlich zu verneinen sei. Das BSG betonte dem gegenüber, dass es solchen verallgemeinerbaren Behauptungen über Erkrankungen, die sich auf die Ernährung auswirkten, sehr skeptisch gegenüber stehe. Das Gericht fordert vielmehr eine einzelfallbezogene genaue Prüfung.

BSG, Urteil vom 14.2.2013,

AZ: B 14 AS 48/12 R, Quelle: info also 4/2013

Mehrbedarf bei Lactose-Intoleranz (II)

Im Gegensatz zu anderen Sozialgerichten ist das SG Berlin zur Ansicht gelangt, dass Alg-II-Berechtigte mit Lactose-Unverträglichkeit einen Anspruch auf einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung haben können. Ein ernährungswissen-

schaftliches Gutachten, welches das Gericht in Auftrag gegeben hatte, kam im vorliegenden Fall zu der Ansicht, dass die Ernährung der Betroffenen teurer sei als die Ernährung Gesunder. Dies gelte immer dann, wenn es sich um nicht nur geringfügige Symptome handle. Das SG Berlin schloss sich diesem Gutachten an. Es übernahm die dort ermittelten 13 EUR als Betrag für den monatlichen Mehrbedarf der Kägerin.

*SG Berlin, Urteil vom 5. 4. 2013,
AZ: S 37 AS 13126/12,
Quelle: www.tacheles-sozialhilfe.de*

WG: Miet- oder Untermietvertrag gelten

Das BSG hat entschieden, dass ein Jobcenter keine kopfteilige Aufteilung der Kosten der Unterkunft bei Wohngemeinschaften oder anderen Personenkonstellationen vornehmen darf, die keine Bedarfsgemeinschaft bildeten. In einem solchen Fall seien vielmehr die zwischen den Beteiligten rechtswirksam vereinbarten (unter-)mietvertraglichen Bestimmungen maßgeblich, meinte das BSG.

*BSG, Urteil vom 22. 8. 2013,
AZ: B 14 AS 85/12 R, Quelle: sozial info 3/2013*

Volle Miete für alle WG-Mitglieder

Die Höhe der angemessenen Kosten für Miete und Mietnebenkosten einschließlich der Heizkosten sei für jedes Mitglied einer WG anhand der entsprechenden Werte eines Einpersonenhaushalts zu bestimmen, hat

jetzt auch das LSG Sachsen-Anhalt festgestellt. Das Gericht, welches damit der herrschenden Rechtsprechung folgte, machte in seiner Entscheidung zunächst klar, dass die Mitglieder einer WG rechtlich wie Einzelpersonen betrachtet werden müssen. Dies ergäbe sich klar aus dem SGB II. Somit sei auch klar, dass bei der Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung die Werte für jedes Mitglied der WG mit denen von Einzelpersonen in der betroffenen Stadt oder Gemeinde verglichen werden müsse.

Dieses Verfahren gelte aber im Prinzip auch, sofern – wie im vorliegenden Fall – die Großeltern mit Enkeln zusammen leben würden. Dann seien die Großeltern als eine Bedarfsgemeinschaft und die Enkel als jeweils eigene Bedarfsgemeinschaft zu behandeln.

*LSG Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 15. 8. 2013,
AZ: L 5 AS 568/13 B ER,
Quelle: sozial info 3/2013*

Freiheit gilt auch für junge Erwachsene (ohne Alg II-Bezug)

Wer als junger Mensch zum Zeitpunkt seines Auszugs bei den Eltern keine Leistungen nach dem SGB II bezogen oder beantragt hatte, brauchte sich seinen Auszug nicht vom Jobcenter genehmigen zu lassen. Das musste allen Ernstes ein Sozialgericht (SG) feststellen. Im Umkehrschluss kann das nur heißen,

dass ein Jobcenter ernsthaft die Auffassung vertreten haben muss, dass eine solche Genehmigungspflicht nach § 22 Abs. 5 SGB II grundsätzlich für alle jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren gelte. Es muss deshalb auch die Übernahme der Kosten der Unterkunft für den oder die Betroffene verweigert haben.


Die Verpflichtung sich den Auszug bei den Eltern vom Jobcenter genehmigen zu lassen, gelte laut § 22 Abs. 5 SGB II nur für Personen, deren Bedarfsgemeinschaft Alg II bekomme, stellte das SG Karlsruhe nun klar. Wenn die Eltern genügend Geld haben, darf man als junger Mensch also ab dem 18. Geburtstag flügge werden.

*SG Karlsruhe, Urteil vom 6. 6. 2013,
AZ: S 12 AS 601/13, Quelle: sozial info 3/2013*

Ein Jugendbett ist kein Kinderbett

Das BSG hat klar gemacht, dass die erstmalige Anschaffung eines Jugendbettes samt eines Lattenrostes als Erstausrüstung für die Wohnung anzusehen ist. Die Kosten für diese Erstausrüstung sind nicht im Regelbedarf enthalten. Sie müssen vom Jobcenter gesondert erbracht werden – als Zuschuss, nicht als Darlehen. Rechtsgrundlage dafür war bis 2011 der § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des SGB II.¹

¹ In der aktuellen Fassung des SGB II ist die Bestimmung unter § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu finden.



Im vom BSG entschiedenen Fall ging es um ein Kind, das im Alter von dreieinhalb Jahren dem vorher von ihm benutzten Gitterbett entwachsen war. Statt des Kinderbettes brauchte es ein Jugendbett. Doch das Jobcenter lehnte die Übernahme der Kosten für das Jugendbett, die seine Mutter für ihn als Wohnungserstaussstattung nach § 23 Abs. 3 SGB II beantragt hatte, ab. Begründung des Amtes: Das Kind habe ja schon ein Bett, das erwähnte Gitterbett. Ein weiteres Bett könne daher nicht als Erstaussstattung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB II gewertet werden.

Auf die im Namen des Kindes erhobene Klage hin urteilten das zuständige Sozialgericht und in zweiter Instanz das angerufene Landessozialgericht (LSG), dass die Entscheidung des Jobcenters zu Recht ergangen sei. Das LSG führte zur Begründung Folgendes aus: Das im Laufe des Gerichtsverfahrens von der Mutter für das Kind angeschaffte Bett stelle eine Ersatzbeschaffung dar. Der Bedarf nach einem neuen Bett sei nur wegen des Wachstums des Kindes entstanden. Denn im Haushalt der Mutter des Kindes habe es bereits ein Bett gegeben, das erwähnte Kinderbett. Deshalb könne von einer Erstaussstattung im Sinne des SGB II nicht die Rede sein. Das sehe man auch daran, dass das neue Bett auch die selbe Funktion wie das nicht mehr passende Kindergitterbett habe, beide dienten zum Schlafen.

Als Erstaussstattung beim Jobcenter beantragen!

Auf die Revision des Klägers vor dem BSG urteilte dieses nun aber, dass das Jobcenter die Bewilligung von Leistungen für das Jugendbett mit Lattenrost rechtswidrig abgelehnt habe. Bei der erstmaligen Beschaffung eines Jugendbettes, nachdem ein Kind dem Kinderbett entwachsen sei, handele es sich sehr wohl um eine Erstaussstattung für die Wohnung im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II alter Fassung. Der Begriff der Erstaussstattung sei im Rahmen des SGB II bedarfsbezogen zu verstehen. D. h., dass z. B. auch dann eine Erstaussstattung vorliegen könne, wenn ein Bett etwa durch einen vom Jobcenter veranlassten Umzug kaputt gegangen sei. Oder wenn es bei einem Rückumzug aus dem Ausland „untergegangen“ sei. Ebenso stelle aber auch die erstmalige Anschaffung eines Jugendbettes einen Erstbedarf da. Denn dies Jugendbett stelle eine andere Bedarfskategorie als das Kinderbett dar, ein durch das Wachstum des Kindes bedingten anders gearteten Bedarf. Der sei im vorliegenden Fall erstmalig aufgetreten, könne einmalig bleiben und rechtfertige deshalb eine gesonderte Beihilfe.

Eine abschließende Bewertung der Höhe des Erstattungsanspruchs war dem Senat nach den Feststellungen des Landessozialgerichts jedoch nicht möglich. Unschädlich sei im

vorliegenden Fall zwar, dass das Bett für den Kläger bereits beschafft worden sei, sein Bedarf insoweit also gedeckt worden ist, denn dies sei eindeutig nach Antragsstellung geschehen. Auch dass der Kläger keine Sach- oder Geldleistung vom Jobcenter begehre, sondern eine Kostenerstattung, sah das BSG nicht als Problem an. Doch konnte das Gericht nicht beurteilen, ob die Höhe des von der Mutter für Bett und Rost ausgegebenen Geldes (272 EUR) angemessen war. Es verwies daher das Verfahren zurück an das LSG, das diese Frage klären solle.

BSG, Urteil vom 23. 5. 2013, AZ: B 4 AS 79/12, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Keine Erstaussstattung vom Sperrmüll

Das Jobcenter darf dem Antrag von Alg-II-Berechtigten auf ein Kinderbett für ihr Kind nicht entgegenhalten, dass es sich dabei um eine Ersatzbeschaffung handeln würde, wenn das erste Kinderbett minderwertig war und vom Sperrmüll beschafft wurde. Dies entschied das LSG NRW. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass das vom Sperrmüll geholte erste Kinderbett nicht den grundlegenden Bedürfnissen des Kindes genügt habe. Weil es nicht einmal dem unteren Standard des Einrichtungsniveaus von Wohnungen in der Bundesrepublik entsprochen habe, handelte es sich, nachdem dieses Bett beim Umzug

kaputt gegangen war, auch nicht um eine Ersatzbeschaffung. Vielmehr sei der Antrag als Erstausrüstung zu werten, so das LSG.

LSG Nordrhein- Westfalen, Beschluss vom 29. 8. 2013, AZ: L 19 AS 999/13 B, Quelle: sozial info 3/2013

Sanktionen: Keine Sippenhaft

Nach Ansicht des BSG sprechen sowohl der Einzelanspruch auf Leistungen im SGB II wie auch das Prinzip der Verwaltungspraktikabilität in der Regel für das Prinzip der anteiligen Aufteilung der Kosten der Unterkunft je Kopf der Bedarfsgemeinschaft. Von diesem Kopfteilprinzip müsse in besonderen Fällen jedoch abgesehen werden.

Dies gelte z. B. dann, wenn in Folge einer Sanktion der Leistungsanspruch eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft – hier: ein volljähriger Sohn der Familie, der zum Zeitpunkt der Sanktion jünger als 25 Jahre alt war – vollständig entfallen ist. In diesem Fall müsse das Jobcenter trotzdem die gesamte Miete für die Wohnung der Familie zahlen. Denn andernfalls würde die Familie faktisch in Mithaftung genommen für das Fehlverhalten des Sohnes. Für eine solche Sippenhaftung gäbe es im SGB II aber keine Rechtsgrundlage, betonte das Gericht.

BSG, Urteil vom 23.5.2013, AZ: B 4 AS 67/12 R, Quelle: sozial info 2/2013

Vorläufiger Bescheid ist keine Allzweckwaffe

Das BSG hat sich damit auseinandergesetzt, in welchen Fällen ein vorläufiger Bescheid als Instrument des Jobcenters anzuwenden ist und wann das nicht der Fall ist. Die BundesrichterInnen erklärten dazu, dass ein vorläufiger Bescheid nach § 40 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Abs. 1 SGB III im Prinzip ein die Antragstellenden begünstigendes Verfahren darstellen sollte. Es solle dann angewendet werden, wenn klar sei, dass jemand einen Leistungsanspruch habe, aber nicht objektiv festgestellt werden kann, wie hoch diese Leistung genau sein müsse. Dies betreffe besonders die Höhe des auf das Alg II anzurechnenden voraussichtlichen Einkommens. In so einem Fall, so stellte das BSG fest, sei vom Jobcenter ein vorläufiger Bescheid zu erlassen. In diese dürfe es die Höhe des anzurechnenden Einkommens auf Grundlage der vorhandenen, plausibel gemachten Angaben schätzen. Das könne z. B. bei einem Arbeitsentgelt notwendig sein, wo ein Zeitlohn festgelegt wurde, ohne dass es eine von vornherein vertraglich festgelegte wöchentliche oder monatliche Stundenzahl gäbe.

Anders verhalte es sich aber, wenn die Höhe des monatlichen Lohnes im Prinzip feststehe, so das BSG. In solchen Fällen müsse das Jobcenter einen endgültigen Bescheid erlassen. Abweichungen von der im Bescheid


angesetzten Höhe des anzurechnenden Einkommens, die auch dann vorkommen könnten, wären dann über die Instrumente des § 45 bzw. des § 48 SGB X zu bearbeiten. Mit diesen Bestimmungen seien bestandskräftige Bescheide – je nach Fallkonstellation – von Amts wegen ggf. zu ändern, erklärte das BSG.

Ob das Jobcenter also einen vorläufigen oder einen endgültigen Bescheid erlasse, stehe vor diesem Hintergrund nicht in dessen freiem Ermessen. Betroffene, die der Ansicht seien, dass in ihrem Fall ein vorläufiger Bescheid nicht gerechtfertigt sei, könnten daher auch allein wegen der Vorläufigkeit des Bescheides Widerspruch und Klage erheben, so das BSG.

BSG, Urteil vom 29. 11. 2012, AZ: B 14 AS 6/12 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Besonderheiten bei Rückforderung vorläufiger Leistungen

Bei der Rückforderung überzahlter Leistungen gilt prinzipiell, dass 56 % der Kosten für die Unterkunft als so genannter fiktiver Wohngeldanteil von Alg-II-Beziehenden nicht zu erstatten sind. Es darf sich dabei aber nicht nur um Teil-Rückforderungen handeln. Und es gilt nur dann, wenn Betroffene nicht durch falsche Angaben, unterlassene Mitteilung wichtiger Änderungen in ihren Lebensverhältnissen, o.ä. die höhere Leistung



veranlasst oder aber gewusst haben bzw. wissen hätten müssen, dass sie zu viel Geld bekommen haben.

Dieser Verzicht auf die Erstattung von 56 % der im Alg-II-Bescheid berücksichtigten Unterkunftskosten gilt aber nur für normale Leistungsbescheide, stellte das BSG fest. Dies ergäbe sich schon aus dem Wortlaut der Bestimmung in § 40 Abs. 4 SGB II (aktuelle Fassung). Für vorläufige Bescheide gelte diese Ausnahme von der Erstattung überzahlter Leistungen somit gerade nicht. Denn für diese Fälle gelte, dass Betroffene nach einer entsprechenden Aufhebung der Leistungen und deren Rückforderung sehr wohl Wohngeld auch rückwirkend beantragen könnten. Betroffene könnten einen Antrag auf Wohngeld nach § 25 Abs. 3 Satz 1 des Wohngeldgesetzes noch binnen Monatsfrist nach Festsetzung des endgültigen Bescheides beantragen. Es sei somit ausgeschlossen, dass Personen, denen das Alg II aufgrund der endgültigen Abrechnung wieder entzogen werde, kein Wohngeld beantragen könnten.

*BSG, Urteil vom 23. 8. 2012,
AZ: B 4 AS 169/11, Quelle: info also 1/2013*

Anmerkung der Redaktion:

Nach § 28 SGB X („Wiederholte Antragsstellung“) könnten allerdings auch Personen mit endgültigen Alg II-Bescheiden, denen die Leistungen rückwirkend entzogen und von denen die überzahlten

Beträge dann zurückgefordert werden, rückwirkend noch Wohngeld geltend machen. Und zwar binnen eines Monats nach Ablauf der Frist, in der der Rückforderungsbescheid bestandskräftig geworden ist, wie § 40 Abs. 2 SGB II zu entnehmen ist, der den § 28 SGB X für den Bereich des Alg II einschränkt.

Das o. g. Urteil überzeugt daher nicht. Denn es setzt sich überhaupt nicht damit auseinander, dass der Verzicht auf die Rückforderung des fiktiven Wohngeldanteils an den Leistungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zuletzt auch der sonst so gerne beschworenen Verwaltungsvereinfachung dienen sollte.

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Fiktive Einstufung nach Elternzeit

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist in der Regel nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der letzten zwölf Monate zu ermitteln. Dies gilt jedoch nicht, wenn im einjährigen Bemessungszeitraum vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht mindestens fünf Monate tatsächlich bezogenes und in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtiges Arbeitseinkommen liegen. In solchen Fällen muss die Arbeitsagentur zunächst den Zeitraum für die Bemessung des Arbeitslosengeldes auf die letzten beiden Jahre vor Beginn der Arbeitslosigkeit erweitern. Sind auch in dem auf zwei Jahre erweiterten Bemessungszeitraum nicht mindestens fünf Monate tatsächlich bezogenes und beitragspflichtiges Arbeitseinkommen festzustellen, ist dann das für die Bemessung der Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebliche Entgelt fiktiv zu ermitteln, wie § 152 SGB III¹ zu entnehmen ist.

Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn sich eine Frau nach dreijähriger Elternzeit wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt, indem sie sich bei der zuständigen Agentur für

Arbeit arbeitslos meldet. So war es auch in dem hier vom Bundessozialgericht (BSG) in letzter Gerichtsinstanz entschiedenen Fall. Dort ging es darum, dass sich die Betroffene ungerecht eingestuft fühlte. Vor ihrer Elternzeit hatte sie als Pharmareferentin gearbeitet und dabei gut verdient. Dies spiegelte sich ihrer Meinung nach jedoch nicht ausreichend in ihrem fiktiv bemessenen Arbeitslosengeld wieder. Sie erklärte im Verfahren dazu, dass die Agentur für Arbeit unstreitig eine fiktive Einstufung durch Zuordnung der Betroffenen in eine von vier Qualifikationsgruppen vorzunehmen habe. Die Einstufung habe sich nach der Ausbildung richten müssen, die für die Arbeitsstellen erforderlich sei. Dabei sei sie als Klägerin jedoch falsch eingestuft worden. Denn die Tätigkeit als Pharmareferentin, in die sie das Arbeitsamt vorrangig vermitteln müsse, erfordere zur Ausbildung zusätzlich zu erwerbende Qualifikationen. Die Arbeit als Pharmareferentin sei somit mit der Tätigkeit eines Meisters im Handwerk vergleichbar, der in Bezug auf die fiktive Einstufung der Qualifikationsstufe 2 zugeordnet sei. Das Arbeitsamt habe sie jedoch nur in die zu niedrige Stufe 3 eingeordnet, so dass sie nun wesentlich weniger Arbeitslosengeld bekommen habe, so die Klägerin.

Wie sind Pharmareferenten einzustufen?

In den ersten beiden Gerichtsinstanzen, vor dem Sozialgericht (SG) Würzburg und beim Landessozialgericht (LSG) Bayern hatte die Betroffene mit ihrer Klage auch Erfolg gehabt.

So urteilte das SG Würzburg etwa, dass bei der Klägerin in erster Linie eine Tätigkeit als Pharmareferentin im Außendienst in Betracht zu ziehen sei. Für diese Tätigkeit würden Arbeitgeber als formale Einstiegsqualifikation ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Berufsausbildung als MTA gleichwertig behandeln. Die Arbeitsagentur habe die Klägerin somit vorrangig in eine Tätigkeit zu vermitteln, die in aller Regel von formal höher qualifizierten Arbeitnehmern ausgeübt werde. Von daher sei die Einstufung des fiktiv bemessenen Arbeitslosengeldes anhand der Qualifikationsstufe 2 vorzunehmen.

Doch auf die Berufung der beklagten Bundesagentur für Arbeit hob das BSG die Urteile des SG Würzburg und des LSG Bayern wieder auf. Zur Begründung verwies das BSG darauf, dass es zwar unstrittig sei, dass das Arbeitsamt die Klägerin vorrangig als Pharmareferentin zu vermitteln habe. Für die im zweiten Schritt vorzunehmende korrekte Zuordnung

¹ Dem entsprach der Inhalt des bis Ende 2011 gültigen § 132 alter Fassung des SGB III, der im für das vorgestellte Urteil fraglichen Zeitraum noch galt.

zu einer der vier Qualifikationsstufen der fiktiven Bemessung komme es dann aber zunächst vor allem auf die für diese Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation an. Zwar müsse eine in der Vergangenheit erworbene berufliche Qualifikation nicht in jedem Fall alleiniger Maßstab dafür sein, auf welche künftigen Beschäftigungen die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen zu erstrecken habe, so das BSG. Doch werde in der Regel die Feststellung der in Betracht kommenden Beschäftigung in hohem Maße vom förmlichen Berufsabschluss bestimmt. Und ob bei der Zuordnung daneben auch eine tatsächlich ausgeübte höherwertige Tätigkeit entscheidend für die Einstufung seien könne, könne im vorliegenden Fall offen bleiben, so das Gericht. Denn eine solche Fallgestaltung liege nicht vor.

Denn für eine Tätigkeit als Pharmareferentin reiche ein Berufsabschluss als medizinisch-technische Assistentin (MTA) aus. Dieser Abschluss sei der Qualifikationsstufe 3 zugeordnet. Es ergäbe sich dabei ein erheblicher Unterschied zum Qualifikationsniveau der Stufe 2, nach der MeisterInnen oder AbsolventInnen von Fachhochschulen einzustufen seien. Dieser Unterschied sei weder durch das hohe Gehalt einer Pharmareferentin noch durch die Art dieser Tätigkeit in Frage gestellt, so die RichterInnen des BSG.

*BSG, Urteil vom 4. 7. 2012,
B 11 AL 21/11 R, Quellen: Info also 1/2013,
www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Steuerklasse und Leistungsgruppe bei verheirateten Selbstständigen

Nach Ansicht des LSG Sachsen-Anhalt ist bei verheirateten Selbstständigen, die sich direkt am Anfang ihrer selbstständigen Tätigkeit nach § 28 a SGB III gegen Arbeitslosigkeit freiwillig weiterversichert haben, die Höhe des Arbeitslosengeldes auch anhand ihrer Zuordnung zu einer Steuerklasse vorzunehmen. Zwar treffe es zu, dass die Eintragung einer Lohnsteuerklasse bei Selbstständigen bedeutungslos sei. Denn die Betroffenen unterlägen nicht dem bei ArbeitnehmerInnen vorgenommenen Abzugsverfahren der Lohnsteuer von laufendem Lohn. Auch treffe zu, dass das Finanzamt für Selbstständige keine Lohnsteuerkarte ausstellen müsse. Insofern könne man dem Argument des Klägers durchaus folgen, dass die für einen Selbstständigen bedeutungslose Steuerklasse für die Bemessung seines Arbeitslosengeldes nicht wirksam sein dürfe.

Grundsätzlich sei im SGB III jedoch festgeschrieben, dass die Höhe des Arbeitslosengeldes u. a. von der Einstufung in eine der fünf Leistungsgruppen abhängen, die wiederum von der auf der Steuerkarte eingetragenen Steuerklasse abhängen würden. Diesen grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers könne man nicht einfach ignorieren. Deshalb sei diese Zuordnung notfalls fiktiv anhand der steuerlichen Gegebenheiten beim Ehepartner vorzunehmen.

Im Falle des Klägers sei es so, dass seine Ehefrau zu Beginn des hier umstrittenen Kalenderjahres abhängig beschäftigt gewesen sei. Bei ihr war laut vorliegendem Urteil also die günstige Steuerklasse III eingetragen, aufgrund derer die Frau Leistungen nach der günstigen Leistungsgruppe C erhalten würde, wenn sie arbeitslos würde. Daher sei beim Kläger die Steuerklasse V und dementsprechend die – ungünstige – Leistungsgruppe E zu fingieren, der er unterläge, wenn er lohnabhängig wäre. Alles andere würde auch zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Bevorzugung von Selbstständigen führen, meinte das LSG. Das gelte besonders dann, wenn auch die Ehefrau arbeitslos werden sollte und beide Ehepartner dann Leistungen nach der günstigsten Leistungsgruppe C bekämen. Eine Zuordnung der Ehefrau zu einer anderen Leistungsgruppe sei zudem eindeutig ausgeschlossen. Denn bei Lohnabhängigen sei dafür nach dem Wortlaut des Gesetzes die zum Jahresanfang eingetragene Steuerklasse maßgeblich, sofern die Steuerklasse im Laufe des Jahres nicht gewechselt habe.

Da die Ehefrau ihre Steuerklasse im laufenden Kalenderjahr nicht verändert habe, sei diese im vorliegenden Fall maßgeblich. Nur bei einem Wechsel im laufenden Jahr hätte das Arbeitsamt eine so genannte Zweckmäßigkeitprüfung durchführen müssen, die anhand der Höhe des fraglichen Arbeitseinkommens die

steuerlich günstigste Lösung ermittelt und danach zur Zuordnung zu einer maßgeblichen Leistungsgruppe geführt hätte.

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. 2. 2013, AZ: L 2 AL 21/11, Quelle: info also 5/2013

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das LSG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache Revision beim BSG zugelassen, wo das Verfahren das Aktenzeichen B 11 AL 10/13 R trägt.

Teilarbeitslosengeld nach Verlust einer von zwei Beschäftigungen beim selben Arbeitgeber

Das LSG Sachsen hat einer Frau, die zwei verschiedene Arbeitsstellen bei einer Technischen Universität in Sachsen hatte, von der sie dann eine verlor, ein Teilarbeitslosengeld zugesprochen. Die Frau habe glaubhaft machen können, dass es sich dabei um zwei verschiedene sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen im Umfang von jeweils 20 Wochenstunden gehandelt habe, so das Gericht. Die Klägerin habe beide Stellen nebeneinander ausgeübt. Beide Arbeitsstellen hätten sich schon von ihrem Qualifikationsprofil und den Inhalten der dort ausgeübten Tätigkeiten her klar unterschieden. Es habe auch zwei unterschiedliche Arbeitsverträge mit dem Freistaat Sachsen gegeben. Die ausgelaufene

befristete Arbeitsstelle sei außerdem, anders als die weiter laufende unbefristete Arbeitsstelle, von einem Drittmittelprojekt abhängig und auf dieses zugeschnitten gewesen.

In einem solchen Fall, wo mehrere klar von einander abgrenzbare Arbeitsstellen vorhanden seien, spiele es keine Rolle, dass beide Stellen beim gleichen Arbeitgeber vorhanden seien. Denn es lasse sich z. B. klar ausschließen, dass die zweite Stelle durch eine einvernehmliche Verringerung der Arbeitszeit einer einheitlichen ursprünglichen Arbeitsstelle konstruiert worden sei, stellte das sächsische LSG fest.

Nach der in § 150 SGB II alter Fassung bis Ende 2011 gültigen Bestimmung² konnte man teilarbeitslos sein, wenn man eine von mehreren sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen verloren hatte und nun eine neue versicherungspflichtige Arbeit suchte. Dies sei im vorliegenden Fall so gewesen, so dass der betroffenen Uni-Bediensteten ein Teilarbeitslosengeld zugestanden habe, erklärte das Gericht. Die Höhe dieses Teilarbeitslosengeldes richte sich dabei nach der Höhe des weggefallenen Arbeitslohnes. Es könne zusätzlich zum verbleibenden Arbeitslohn bezogen werden.

LSG Sachsen, Urteil vom 24. 5. 2012, AZ: L 3 AL 98/11, Quelle: info also 5/2013

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung ist ebenfalls noch nicht rechtskräftig. Das Verfahren hat beim BSG das Aktenzeichen B 11 AL 16/12 R.

² Inzwischen § 162 Abs. 2 Nr. 1 SGB III

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach SGB XII

Ämterwechsel als Hürde für den Amtsschimmel

Für Streit zwischen verschiedenen Ämtern sorgt oft die Frage, wer zuständig ist (im Zweifel immer das andere Amt, d.V.). Dies galt auch, als zu klären war, ob das Sozialamt oder das Jobcenter eine Beitragsrechnung der Krankenkasse übernehmen müsse. Die Rechnung bezog sich auf den Vormonat, die Kasse machte sie aber erst im Folgemonat geltend. Da war die Betroffene möglicherweise aber gerade aus den Leistungen des SGB XII ins Alg II gerutscht.

Nach längeren gerichtlichen Auseinandersetzungen machte nun das BSG deutlich, dass die Entscheidung darüber, welches Amt für die Übernahme der Beiträge zuständig ist, sich danach richtet, welches Amt zu dem Zeitpunkt zuständig war, als die Beiträge fällig wurden. Die RichterInnen des BSG erklärten, dass es keine nachwirkende Leistungspflicht des Sozialamts beim Wechsel einer Betroffenen von der Sozialhilfe ins Arbeitslosengeld II (Alg II) gäbe. Zuständig für die Übernahme der genannten Sozialabgaben sei vielmehr das Jobcenter, von der die Betroffene nun Alg II bekomme.

Das Gericht erläuterte weiter, dass das Sozialamt die Beiträge von Leistungsbeziehenden für ihre Kranken- und

Pflegeversicherung erst dann als Bedarf übernehmen dürfe und müsse, wenn diese Beiträge fällig würden, wie § 32 SGB XII klar regle. Sei zu diesem Zeitpunkt der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII gerade beendet worden und die betroffene Person nun im Bezug von Alg II, so sei dann das Jobcenter zuständig. Dies ergebe sich klar auch aus § 26 Abs. 2 SGB II, so das BSG. Keine Rolle spiele dagegen in den einschlägigen Gesetzestexten von SGB II und XII das Argument, dass die Betroffene im Alg II jetzt pflichtversichert sei, während sie zu Zeiten des Leistungsbezugs beim Sozialamt freiwilliges Mitglied der Krankenkasse war, so das BSG.

BSG, Urteil vom 15. 11. 2012, AZ: B 8 SO 3/11 R, Quelle: info also 4/2013

Anmerkung der Redaktion:

Das BSG konnte die Sache nicht endgültig entscheiden und verwies den Rechtsstreit zurück an das in zweiter Gerichtsinstanz zuständig gewesene LSG. Es fehlte noch an Feststellungen dazu, wann die Rechnung genau fällig war und ob die Klägerin da Alg II oder Leistungen des Sozialamts bekommen hatte. So wesentliche Angaben zu klären hatten die beteiligten Ämter in der Hitze des Gefechts wohl unterlassen...

Keine Übernahme von Schulgeld für private Schule

Das BSG sieht keine Rechtsgrundlage dafür, dass das Sozialamt einem mehrfach behinderten Schüler das Schulgeld für den Besuch einer privaten, an der Waldorfpädagogik orientierten Schule zahlen müsse. Die Hilfen zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung, die das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 SGB XII zu übernehmen habe, umfassten nicht den eigentlichen Schulbesuch. Es gehe da nur um die Schulbildung begleitenden Maßnahmen, so das Gericht. Außerdem stellten die allgemeinbildenden Schulen eine gleichwertige und kostenfreie Alternative dar. Von daher fehle es auch an der vom Gesetzgeber geforderten Unabweisbarkeit des Besuchs einer „stationären Einrichtung“. Und ob eine private Schule zu letzterer Kategorie überhaupt dazu zähle, sei auch fraglich, so das BSG.

BSG, Urteil vom 15. 11. 2013, AZ: B 8 SO 22/10 R, Quelle: info also 3/2013

Weitere Rechtsbereiche

Tücken des Bezugs von Krankengeld

Nach Ansicht des BSG kann es für einen Anspruch auf Krankengeld ausreichen, wenn jemand am letzten Tag vor Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit arbeitsunfähig erkrankt. Dann nämlich, wenn man sich bis spätestens zum nächsten Tag zum Arzt begibt und krank schreiben lässt. Dass die betreffende Person erst am letzten Tag ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum Arzt gegangen sei, um sich für die Zeit ab dem letzten Tag der Beschäftigung krank schreiben zu lassen, reiche für den Anspruch aus, stellte das BSG ausdrücklich fest.

...auch bei Erkrankung erst am letzten Arbeitstag möglich...

Das BSG widersprach damit der Ansicht der Krankenkasse der betroffenen Klägerin. Die hatte entschieden, dass die Zahlung von Krankengeld ausgeschlossen sei. Die Kasse hatte die Auffassung vertreten, dass laut § 46 Abs. 1 Sozialgesetzbuches, Teil 5 (SGB V) Krankengeld nur Personen erhalten könnten, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Krankengeldanspruchs noch mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren. Der Anspruch auf Krankengeld entstehe nun nach § 46 Abs. 1 SGB V aber erst einen Tag nach der ärztlichen

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Somit könne eine erst am letzten Tag der Beschäftigung festgestellte Arbeitsunfähigkeit nicht zu einem Krankengeldanspruch führen, so die Krankenkasse.

Das BSG argumentierte dagegen unter Einbeziehung des § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V. Danach sei es ausreichend, dass ein Anspruch auf Krankengeld aus einem entsprechenden Versicherungsverhältnis mit der Möglichkeit eines Anspruchs auf Krankengeld entstanden sei. Diese Bestimmung sei nun in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB V zu sehen, wonach bei einer ambulanten Behandlung die Zahlung von Krankengeld anders als bei einer stationären Behandlung im Krankenhaus erst am Tag nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden könne. Mit dieser Sonderregelung für ambulant behandelte Kranke habe der Gesetzgeber aber keine grundsätzliche Schlechterstellung von Kranken außerhalb des Krankenhausbetriebs beabsichtigt, so das BSG.

Vorsicht, Falle!

Dagegen fand es das BSG nicht weiter problematisch, dass die Krankenkasse die Klägerin nicht ausdrücklich auf die Bedingungen eines fortgesetzten Bezugs von Krankengeld hingewiesen hatte und diese dann ihren Anspruch verloren hatte. Denn


die Bedingungen des Krankengeldbezugs seien in § 46 SGB V ja abschließend geregelt. Weiterer Erläuterungen bedürfe es nicht, erklärte das BSG. Es gelte, dass Betroffene für den weiteren Bezug von Krankengeld durchgehend weiter krank geschrieben sein müssten. Sie müssten dafür spätestens am letzten Tag der vorher durch einen Arzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit eine erneute ärztliche Feststellung der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit herbeiführen. Täten sie das nicht oder zu spät, dann verlören sie eben ihr Krankengeld, so die Richter des BSG.

BSG, Urteil vom 10.5.2012, AZ: B 1 KR 19/11, Quelle: info also 1/2013

Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil des BSG erkennt, dass den meisten Versicherten die komplexen Regelungen zum Krankengeld im SGB V nicht geläufig sein dürften. Von daher hätte ein Anspruch auf Beratung der Betroffenen durch die Krankenkasse durchaus nahe gelegen. Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte dies in vorheriger Instanz auch noch so gesehen³. Und es hatte dies in vorheriger Instanz auch noch zum Aufhänger genommen, um im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein Fortbeste-

³ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.10.2011, Az. L 16 KR 73/10



hen des Anspruchs auf Krankengeld festzustellen. Dem möchte sich das BSG jedoch leider nicht anschließen. Dies hat nun zur Folge, dass inzwischen in den Medien vermehrt über schlechte Erfahrungen Versicherter mit ihrer Krankenkasse aufgrund von – tatsächlich oder scheinbar – zu spät eingereichten ärztlichen Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen berichten.

Anteiliges Weihnachtsgeld bei eigener Kündigung

Beschäftigte haben auch bei eigener Kündigung im Laufe des Jahres noch Anspruch auf einen Teil des Weihnachtsgeldes vom früheren Arbeitgeber. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) dann, wenn es sich beim Weihnachtsgeld um eine „Sonderzahlung mit Mischcharakter“ handele, die nicht nur dazu diene, Lohnabhängige über das Jahresende hinaus an ein Unternehmen zu binden. Sondern eben auch dazu, eine bereits erbrachte Arbeitsleistung zu vergüten.

In diesem Fall würde es nach Ansicht des BAG Beschäftigte unangemessen benachteiligen, wenn sie das Weihnachtsgeld vollständig verlieren würden, weil sie zum Ende des Jahres nicht mehr beim gleichen Betrieb beschäftigt seien. Eine solche Klausel

im frei verhandelten Arbeitsvertrag des Klägers sei daher in dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall vom BAG als unwirksam angesehen worden. Das Gericht sprach daher einem Controller, der zum 30. 9. 2010 gekündigt hatte, eine anteilige Zahlung von 9/12 des Weihnachtsgeldes für 2010 zu.

BAG, Urteil vom 13. 11. 2013, AZ: 10 AZR 848/12, Quelle: Pressemitteilung des BAG

P-Konto kein Bankkonto zweiter Klasse!

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erneut deutlich gemacht, dass die Banken von InhaberInnen eines pfändungsfreien Kontos, des so genannten P-Kontos, keine höheren Gebühren als von InhaberInnen anderer Girokonten verlangen dürfen. Die Erhebung höherer Entgelte für Bankdienstleistungen – hier von 8,99 EUR – sei nicht gerechtfertigt und unzulässig. Eine entsprechende Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken sei ebenso unwirksam wie andere Bestimmungen, die Betroffene unangemessen benachteiligen würden. So entschied der BGH aufgrund einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverband gegen die Deutsche Bank.

BGH, Urteil vom 16. 7. 2013, AZ: XI ZR 260712, Quelle: sozial info 3 / 2013

Anmerkung der Redaktion:

Die Zeitschrift sozial info weist darauf hin, dass Betroffene bei den Verbraucherzentralen weitere Informationen bekommen könnten. Dies betreffe insbesondere ein Musterschreiben an die Deutsche Bank, mit der man überhöhte Gebühren für ein P-Konto zurückfordern könne.

In eigener Sache

„quer“- Das zweite Jahr kritisch, anregend, selbstorganisiert ...

Das zweite Jahr erscheint jetzt die *quer* als Online-Ausgabe. Und immer noch besteht eine flexible Gestaltung. Die Inhalte, die Schwerpunkte, die Aufmachung wechseln – aber es bleibt, dass unsere *quer* überwiegend von Erwerbslosen für Erwerbslose kritisch die gesellschaftlichen Zustände darstellt. Und hoffentlich unterstützen wir die Eine oder den Anderen z.B. in dem „alltäglichen Wahnsinn des Kampfes mit den Ämtern“.

Da selbst eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift viel Arbeit macht, würden wir uns über Eure Unterstützung sehr freuen!

Ein ausdrückliches Interesse haben wir daran, dass sich Erwerbsloseninitiativen aus ganz Deutschland vorstellen. Nein, nicht alle auf einmal – jedoch Stück für Stück. Das kann für andere immer eine Anregung, Motivation usw. bedeuten und damit Menschen in prekären Lebenssituationen (mehr) Unterstützung bieten und vielleicht auch die außerparlamentarische Politik hier und da etwas beeinflussen. Also, über Texte als Selbstdarstellung, vielleicht mit Positionen, selbst gewählten Aufgaben, Kontaktmöglichkeiten usw. freuen wir uns.

Ein immer wieder kehrendes Thema bleibt das liebe Geld. Auch wenn die *quer* ohne Entgelt für die AutorInnen erstellt und im Internet vertrieben wird, entstehen doch Kosten. Wir hoffen immer noch, dass wir diese Kosten mit den wenigen möglichen Anzeigen und Spenden decken können. Es ist, wie es ist. Jede kleine Spende ist gerne gesehen. (Unsere Bankverbindung findet Ihr wie immer im Impressum.)

Und auch das bleibt, wie es ist: Über Anregungen, Kritik und vieles mehr (Schoki? - der Sätzer) freut sich die Redaktionsgruppe auch immer!

Ein gutes Jahr 2014 wünscht Euch die

quer-Redaktion

Impressum

Zeitschrift **quer** (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.

Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg

Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg

Fon: 0441 – 9 55 84 49 · Fax: 0441 – 16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Konto: Postbank Ffm 92086-602, BLZ 500 100 60

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Siegmund Stahl,

Roman Langner, Nicole Datzler, Evelyn Schuckardt

Gestaltung: *Uta Jonischeit*

quer erscheint vierteljährlich. Die Inhalte der veröffentlichten Beiträge müssen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion entsprechen. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

quer für alle:

die Zeitschrift ist online als PDF kostenlos verfügbar ! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift **quer** durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der **quer** informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die **quer** als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der **quer** für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der **quer** und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der **quer** nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die **quer** beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Bild Deckblatt: Evelyn Schuckardt

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde.

„Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der / dem Gefangenen die Zeitschrift nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die **quer** wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Ffm · Konto 92086-602 · BLZ 500 100 60

Danke!

Eure **quer**-Redaktion